

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 43 (1955)
Heft: 8-9

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen



System Raiffeisen

Erscheint jeden Monat

Gesamtauflage 23 000 Exemplare

Olten, den 30. Juli 1955

43. Jahrgang — Nr. 8/9

An das Vaterland

*Du bist das Land, wo von den Hängen
Der Freiheit Rosengarten lacht,
Und das in hundert Waffengängen
Der Ahn zur Heimat uns gemacht.*

*Wenn uns in fremder schöner Ferne
In weichen Armen wiegt das Glück
Es treibt uns unter deine Sterne
In deine treue Hut zurück.*

*Wir wollen deine Waffen schmieden,
Wir wollen deinen Grund besän
Und standhaft in der Berge Frieden
Der Schickung in das Antlitz sehn.*

*Was uns an Erdengut versinken,
An Wonnen uns entschwinden mag,
Wir wollen deine Lüfte trinken
Bis zu des Herzens letztem Schlag.*

*Und ruft das Horn in rauhen Tagen,
Daß wir uns um die Fahne reihn,
Wir wollen alles für dich wagen
Und frei sein oder nicht mehr sein.*

Adolf Frey

Die Bedeutung des Revisionswesens im Verbande schweizerischer Darlehenskassen

(Aus dem Jahresbericht pro 1954.)

Wir haben festgestellt, daß die schweizerische Raiffeisenbewegung im vergangenen Jahre neue, sehr beachtenswerte Fortschritte und Erfolge erzielen konnte. Es ist vielleicht gar nicht so schwer, eine Bewegung zu Höchstleistungen und Ergebnissen zu führen, als dieselbe auf hoher Stufe gesund und jugendfrisch zu erhalten; mit anderen Worten: das Vertrauen der Öffentlichkeit, der Mitarbeiter und Einleger, voll und ganz zu rechtfertigen. Die angeschlossenen Kassen in der Verfolgung dieses Zieles tatkräftig zu fördern und zu unterstützen, ist und bleibt eine wichtige Aufgabe der Revisionstätigkeit.

Diese Nummer gilt als Doppelnummer für die Monate Juli/August. Die nächste Ausgabe unseres Verbandsorganes erscheint Mitte September.

Mit Genugtuung dürfen wir feststellen, daß im Berichtsjahr das Revisionsprogramm wiederum hundertprozentig erfüllt werden konnte, d. h. alle angeschlossenen Kassen der ordentlichen, eingehenden Revision unterzogen wurden. Eine Ausnahme bilden nur ca. ein halbes Dutzend Kassen, die erst in den letzten Monaten des Jahres gegründet wurden und auf Ende 1954 noch keine Bilanzen erstellt haben. Diese vollumfängliche Programmabwicklung verdanken wir einer rationellen Arbeitsweise, einer guten Zeitausnutzung und einem i. A. gut eingearbeiteten Revisionspersonal.

Die Revision beschränkt sich nicht allein auf die in Statuten und Gesetz vorgeschriebene Kontrolle und Revision, sondern ist in weitgehendem Umfange auch Belehrung und Beratung. Die Wachsamkeit über die Respektierung der Raiffeisengrundsätze nimmt in der Revisionsaufgabe einen breiten Raum ein. Die Tätigkeit muß gerade in diesem Punkte konsequent, gradlinig und kompromißlos sein, in der Ueberzeugung, daß diese Grundsätze, das Raiffeisenprogramm, die zuverlässigste Richtlinie nicht nur für eine einwandfreie Verwaltung, sondern auch für bestmögliche Dienstleistung der Kassen am Volkwohl darstellen. Nur auf dieser Linie können die Kassen ihrer Aufgabe und Zweckbestimmung treu bleiben, die Rechte und Interessen der Mitglieder wahren, das Vertrauen der Einleger rechtfertigen, wirkliche Selbsthilfegenossenschaften sein und ihre Existenzberechtigung ausweisen. Diese genossenschaftliche Basis und der Umstand, daß unsere Kassen fast ausschließlich von Laien geführt und verwaltet werden, erfordert und rechtfertigt die Beschränkung der Tätigkeit auf kleine, leicht überblickbare Geschäftskreise, auf einfache, gedeckte Darlehens- und Kreditgeschäfte, die treue Hochhaltung des Grundsatzes der ehrenamtlichen Verwaltung. Deshalb wird und muß die Revision immer und überall ihr Veto einlegen, wo diesen elementaren Forderungen nicht gebührende Beachtung geschenkt wird.

Mit lebhafter Befriedigung stellen wir fest, daß die Revisionsergebnisse stark mehrheitlich auch im Berichtsjahr wiederum gut bis sehr gut ausgefallen sind. In der Verwaltung unserer Kassen kann ein beachtenswerter Grad an Ordnung, Promptheit und Disziplin festgestellt werden. Dieser zeigt sich in meist genau stimmenden Kassabeständen, in lückenlos vorhandenen Belegen, sauber und korrekt tagfertig nachgetragenen Büchern. Die Revision wacht darüber, daß gerade diese grundlegenden Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung gewissenhaft erfüllt werden.

Auch die Tätigkeit von Vorstand und Aufsichtsrat verdient meist eine gute Note. Sinn und Verständnis für eine gewissenhafte Kontrolltätigkeit haben weiter zugenommen. Die Kompetenzen- und Gewaltentrennung: Vorstand = Verwaltung; Aufsichtsrat = Kontrolle, ist im einen und anderen Falle noch besser zu beachten. So gut gemeint und Ausdruck harmonischer Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Organen gemeinsame Sitzungen sind, ist es doch falsch, stets nur gemeinsam zu tagen. Die Statuten sehen gemeinsame Sitzungen nur für bestimmte Fälle und Zwecke vor. Es würde auch zu einer

untragbaren Ueberlastung führen und die Aufrechterhaltung des Grundsatzes der ehrenamtlichen Verwaltung gefährden, wenn die Mitglieder des Aufsichtsrates z. B. zuerst an allen Sitzungen des Vorstandes teilnehmen und dann erst noch in separaten Kontrollsitzen die statutarische Kontrolltätigkeit ausüben müßten. Der Vorstand ist nach Gesetz und Statuten die Verwaltung der Genossenschaft. Deshalb kann es aber auch nicht genügen, wenn sich die Verwaltung nur zwei- bis dreimal im Jahre versammelt, in der Zwischenzeit aber die Erledigung der Geschäfte allein dem Kassier überläßt.

Sehr einläßlich ist die Verbandsrevision über die offenen Darlehens- und Kreditpositionen, die nicht nur den Statuten und Grundsätzen zu entsprechen haben, sondern auch formell und materiell einwandfreie Sicherheit bieten müssen. Hochkonjunktur und Geldflüssigkeit zeigen gelegentlich auch ihre nachteiligen Auswirkungen. Es gibt vereinzelt Leute, die nicht glauben wollen, daß es auch wieder einmal anders kommen kann und daß vor allem dann unsere Geldverwertung die Feuerprobe zu bestehen haben wird. Das gilt ganz besonders von den Liegenschaftsbelehnungen, wo gesunde und bewährte Normen unveränderte Beachtung verdienen und gegen eine zu lange Belehnungspraxis Stellung genommen werden muß. Für das Urteil und das Risiko einer hypothekarischen Belehnung ist weniger der prozentuale Belehnungsansatz ausschlaggebend, als vielmehr die als Grundlage benützte Schätzung des Pfandobjektes. Das gilt speziell auch bei Neubauten, wo die Gefahr einer Ueberbewertung besonders groß ist. Ebenso ist davor zu warnen, im Urteil über die Bürgerqualität und in der Annahme von Bürgen weniger kritisch zu sein, weil Hochkonjunktur besteht oder reichlich flüssige Mittel vorhanden sind. Eine Raiffeisenkasse bzw. ihre Kreditgewährungspolitik darf nicht zu Fehlinvestitionen Anlaß geben; sie soll auch nicht Hand bieten zu ungesunden Ueberzahlungen von Liegenschaften und andern Gütern, zu einem aufgeblähten Wirtschaftskörper, dessen Rückbildung in Zeiten nachlassender Konjunktur oder der Depression zu Störungen oder gar Verlusten führen müßte.

Auf der Linie einer verantwortungsbewußten Kreditgebarung liegt immer auch die Pflege eines gesunden Abzahlungs wesens, der planmäßige Schuldenabbau. Die örtliche Raiffeisenkasse ist dazu besonders geeignet, verfügen ihre Organe doch über die zuverlässige Personenkenntnis, die stete Ueberwachungsmöglichkeit über das Unterpfang, die Wirtschaftsweise und Sparsamkeit des Schuldners, die Verwendung des Geldes. Wir befürworten weniger ein starres Amnützensystem und Zwangstilgung, als ein individuelles Amortisationssystem, das auf die Möglichkeiten und Einkommensverhältnisse des Schuldners Rücksicht nimmt.

Die Raiffeisenstatuten bestimmen, daß der ganze Geschäftsertrag nach Deckung der Unkosten und höchstens 5 % Zins auf die Genossenschaftsanteile den grundsätzlich unteilbaren Reserven zuzuweisen ist. Diese letztern bilden nicht nur das hauptsächliche Eigenkapital, den bedeutungsvollen Garantiefaktor für die anvertrauten Gelder, die Rückendeckung für die solidarisch haftenden Mitglieder, die Rücklage für allfällige Verluste, sondern ihre Zinserträge haben der vorteilhaften Zinsfußgestaltung für Gläubiger und Schuldner zu dienen. Dank dieser weitblickenden Bestimmung und Leitsätze können schon heute zahlreiche Kassen beachtenswerte Zinsvorteile bieten, wie wir sie im vorausgehenden Abschnitt festgestellt haben. Erst im Lichte solcher Leistungen für breiteste Kreise unseres Volkes, seien es Einleger oder Schuldner, erhält der Raiffeisengrundsatz der ehrenamtlichen Verwaltung seine große Bedeutung und tiefe Begründung. Wir erkennen daraus aber auch die Wichtigkeit und Notwendigkeit der statutarischen Vorschrift, daß der ganze Reingewinn ungeschmälert den Reserven zu überweisen ist und warum freiwillige Beiträge und Vergabungen, die nur zu oft ungerecht sind und gefährliche Präjudizfälle schaffen, nach den Statuten unzulässig sind. Aus den gleichen Erwägungen muß ein sparsamer, haushälterischer Geschäftsbetrieb als notwendig bezeichnet werden, auch wenn eine Kasse einmal stark und leistungsfähig geworden ist.

Erfreulicherweise waren neue Fälle von Veruntreuungen im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen. Ein anfangs 1955 gerichtlich abgeurteilter, sehr bedauerlicher Fall bei einer waadtländischen Kasse, der seinerzeit von der Verbandsrevision aufgedeckt wurde, geht ins Jahr 1953 zurück. Mit Hilfe des Verbandes konnte er so erledigt werden, daß weder ein Einlegerverlust entstand noch die Mitgliederhaftung herangezogen werden mußte.

Der durchschnittliche Zeitaufwand pro Revision auf dem Platze ist mit knapp 16 Stunden ziemlich unverändert geblieben. Der Kostenaufwand für die Revisionen mit Einschluß aller Nebenzweige (wie Sekretariat, Verbandspresse, Bürgschaftsgenossenschaft, Inkassoabt., Ausgleichskassen usw.), umfassend Gehalte, Reisespesen, Geschäfts- und Bürokosten, belief sich 1954 auf die Summe von Fr. 511 379.92, denen an vereinnahmten Revisionsgebühren Fr. 164 522.90 gegenüberstehen. Der Verband hat damit, wie bisher, ca. 70 % des Aufwandes zu eigenen Lasten übernommen.

Bürgschaftsgenossenschaft des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen

Die Generalversammlung.

Die 13. ordentliche Generalversammlung stand unter einem glücklichen Stern und schuf neue Voraussetzungen für eine intensive Weiterentwicklung in die Höhe und in die Breite. Die dieses Jahr besonders attraktive Traktandenliste war offensichtlich zusammen mit dem seit einer Reihe von Jahren sich immer mehr abzeichnenden Interesse schuld am außerordentlich starken Aufmarsche der Delegierten und weiterer Kassavertreter, wobei erfreulicherweise das zarte Geschlecht nicht fehlte, das als Pfeiler der Familie eine auch im Genossenschaftswesen wertvolle Stütze bildet.

Bei herrlichem Wetter, das wir mit Regen und Kälte reich gesegneten Deutschschweizer wie eine Göttergabe hinnahmen, fanden sich am Sonntag, den 22. Mai 1955, um 14.30 Uhr, rund 350 Personen in der »Salle des vignerons« des Bahnhofgebäudes in Lausanne ein. Mit einer geringfügigen Verspätung eröffnete Nationalrat Dr. G. Eugster die Tagung. Er gab seiner Freude über die erzielten Erfolge Ausdruck, die mit dem andauernd großen Kreditbedarf der Landbevölkerung und jenem der gewerblichen Wirtschaft zufolge Baukosten-Verteuerung, Betriebsrationalisierung usw. eng zusammenhängen. Der Vorsitzende wies sodann auf die in den Landgemeinden festgestellten beruflichen Strukturwandlungen hin, die ihren Niederschlag u. a. darin finden, daß in unserer schweizerischen Raiffeisen-Bewegung das bäuerliche Element nur noch 40 Prozent ausmacht, gegenüber 60 Prozent vor dem Zweiten Weltkriege. Die Ausweitung unserer Tätigkeit hängt ebenfalls damit zusammen, daß die Bürgschaftsgenossenschaft immer mehr an Stelle privater Bürgen tritt, weil die Vorteile der kollektiven Bürgschaft sich nachgerade aufdrängen. Wie schon früher betont, gestaltet sich die Kapazität jeder Selbsthilfe-Einrichtung nach dem Ausmaße der Mitwirkung ihrer Mitglieder. Je breiter dieses Mitwirken der Darlehenskassen an der verbandseigenen Bürgschaftsgenossenschaft wird, um so größere Vorteile kann sie ihnen und der berufstätigen Bevölkerung bieten. Der Versammlungsleiter unterstrich schließlich mit besonderem Vergnügen die Tatsache, daß auch die welschen Kassen sich in steigendem Maße die guten Dienste unserer Bürgschaftsgenossenschaft zunutzen machen.

Die den Mitglieder-Kassen zusammen mit der Einladung gesandte Traktandenliste wird in der vorgelegten Zusammensetzung und Reihenfolge genehmigt, worauf die von der Verwaltung vorgeschlagenen Mayor Robert, Kassier der Darlehenskasse Bramois VS, und Jäggi Adolf, Kassier der Darlehenskasse Mümliswil SO, zu Stimmzählern erkoren werden, während Vize-Direktor Dr. A. Edelmann als Tagesaktuar und Prokurist P. P u i p p e als Uebersetzer das Tagesbureau vervollständigen.

Der wiederum im Mittelpunkt der Verhandlungen stehende, vom Geschäftsführer Dr. A. Edelmann in deutscher und französischer Sprache vorgetragene Geschäftsbericht wurde von der Zuhörerschaft mit sichtlichem Interesse entgegen genommen und bildete einmal mehr eine wertvolle Ergänzung zum gedruckten Jahresrapport. Für einen weiteren Leserkreis möge daraus folgendes festgehalten sein:

Das Berichtsjahr war wiederum gekennzeichnet durch fruchtbare Tätigkeit und erfolgreiche Weiterentwicklung und erbrachte neuerdings Rekordziffern. Die 1954 eingereichten 322 Gesuche überstiegen das vorjährige Total um deren 46 und beschlugen einen Darlehensbetrag von rund 2,5 Mio Franken. Herkunftsmäßig entfielen 271 Anträge auf angeschlossene Kassen und 51 auf die Zentralkasse. Es entstanden 270 neue Bürgschaftsverpflichtungen für 1,8 Mio Franken, denen für etwas mehr als 1 Mio Franken Amortisationen auf bisherige Engagements gegenüberstünden, womit sich auf Ende 1954 eine Gesamt-Bürgschaftsverpflichtung von 6,2 Mio Franken ergab. Diese wiederum verteilt sich mit 84 Prozent auf die Darlehenskassen und mit 16 Prozent auf die verbandseigene Zentralkasse. Es liegt eindeutig auf der Hand, daß unsere Institution mehr als nur gute Dienste geleistet hat, konnte sie doch jungen Leuten zu einer eigenen Existenz verhelfen, sowie bewährten Betriebsinhabern notwendige Geldmittel verschaffen und nicht zuletzt in gar manchen Fällen jenen mit materiellen Gütern weniger gesegneten Kreisen entscheidend beistehen. Auf den Eingang der vereinbarten Abzahlungen wurde begreiflicherweise großer Wert gelegt, und in nur gut motivierten Fällen ein gänzlicher oder teilweiser Erlaß bewilligt. Es mag hiebei nicht einmal die Absicht einer größtmöglichen Risiko-Entlastung in erster Linie begleitend gewesen sein, sondern in viel betonterem Sinne die pflichtbewußte Tendenz, die Schuldner in Zeiten einer überdurchschnittlich günstigen Wirtschaftslage zur vertragsgenügenden Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu verhalten.

Der Referent kam dann auf die uns seinerzeit durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erteilte Bewilligung, die Belastungsgrenze landwirtschaftlicher Heimwesen überschreitende Nachgangs-Hypotheken zu verbürgen, zu sprechen. Es steht hier ein in vielen Fällen wertvolles Instrument zur Verfügung, das in weiser Anwendung geeignet ist, sonst bestehende Härten erträglich zu gestalten und gleichzeitig eine den Absichten des Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen entsprechende Lösung bedeutet. Hievon Gebrauch zu machen, hatten wir im verflossenen Jahre wiederholt gute Gelegenheit, wobei berufliche Tüchtigkeit und Kreditwürdigkeit des Schuldners unbedingte Voraussetzungen bildeten. Die ländlichen Darlehenskassen ihrerseits konnten auf diese Weise eine sozialpolitisch wertvolle Mission erfüllen, nämlich jungen Leuten zu einer eigenen Existenz zu verhelfen, dem Bauernstande tüchtige Kräfte zu erhalten und schließlich der Landflucht zu steuern.

Im Sektor »Neubaufinanzierung von Wohnhäusern« hatte die Verwaltung keine Ursache, von den bisherigen Prinzipien abzugehen, obwohl die Erfahrung lehrt, daß zufolge der bekannten Konkurrenz auf dem Hypothekenmarkt die Versuchung besteht, eine gesunde und währschafte Finanzierungspolitik dem Streben nach einem möglichst imposanten Hypotheken-Portefeuille zu opfern. Nach wie vor hängt die von uns gewünschte Mithilfe vom Umfange der Eigenleistung der Bauherrschaft und vom Verhältnis des Zins- und Amortisationsaufwandes zum Einkommensertrag ab.

In diesem Zusammenhange sei auch erwähnt, daß die verhältnismäßig hohe Zahl (29) zurückgezogener Gesuche verschiedentlich auf die seitens der betreffenden Darlehenskasse gemachten, nach Auffassung des Schuldners aber zu wenig weit gehenden Belehnungsofferte zurückzuführen ist. Im Falle einer Konjunkturückbildung wird es sich zweifelsohne zeigen, wer der Landbevölkerung tatsächlich den besseren Dienst erweisen wollte, wobei einmal mehr unterstrichen sei, daß sich die Behörden der Raiffeisenkassen der großen Verantwortung

für das berufstätige Volk hinlänglich bewußt sind und auch folgerichtig zu handeln und zu entscheiden wissen.

An diese bemerkenswerte Feststellung anknüpfend, möge nicht unerwähnt bleiben, daß wir unsere Aufgabe dank der seriösen Darlehenspolitik der örtlichen Kassaorgane leichter und wirkungsvoller erfüllen können. Die uns zugehenden Bürgschaftsgesuche haben in den allermeisten Fällen eine umfassende und einläßliche Vorprüfung erfahren, deren Ergebnis praktisch immer mit dem unsrigen harmoniert. Diese schätzenswerte Mitarbeit der Kassen erspart uns viele Umtriebe und Auslagen; gleichzeitig trägt sie ganz allgemein zur Risikoverminderung bei. Verluste waren auch 1954 keine zu verzeichnen, womit sich unsere effektive Behaftung seit den 13 Jahren des Bestehens auf total Fr. 2200.—, auf zwei Fälle verteilt, beschränkt.

Es kann nicht überraschen, daß angesichts der ersprießlichen Fortentwicklung unserer Genossenschaft auch die materielle Seite, nämlich die Jahresrechnung per 31. Dezember 1954, erfreuliche Aspekte zeigt. Dabei möge nicht außer acht bleiben, daß die Prämien im Berichtsjahre um 40 % auf $\frac{1}{2}$ % bzw. $\frac{1}{4}$ % reduziert worden sind, was einen Ausfall auf der Einnahmenseite zur Folge haben mußte. Die erkleckliche Zunahme der Engagements bewirkte aber, daß an Prämien nur rund 4000 Franken weniger eingingen und die Nettoeinbuße zirka 20 % ausmacht. Geschäftsführer Dr. Edelmann schloß seine instruktiven Ausführungen mit dem Wunsche, daß auch weiterhin ein guter Geist über diesem gemeinnützigen Werke stehen möge.

Den Bericht der Kontrollstelle verlas Henri Coeytaux (Yens s. Morges) in französischer und Severin Köppel (Menzingen ZG) in deutscher Sprache. Es waren durchwegs sehr befriedigende Resultate konstatiert worden, worüber sich auch die Kontrollorgane gerne freuten.

Die Anträge auf Genehmigung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung pro 1954 sowie auf Entlastung der verantwortlichen Organe und Anerkennung der geleisteten Arbeit wurden einstimmig genehmigt.

Die Diskussion über den Jahresbericht des Geschäftsführers wurde nicht benützt, worauf als weiteres Traktandum die Statutenrevision zur Behandlung gelangte. Der Vorsitzende, Nationalrat Dr. G. Eugster, erörterte die geplanten Aenderungen, nämlich:

- a) die Erhöhung des Maximalbetrages der Darlehen von bisher Fr. 3000.— auf Fr. 5000.—, wenn neben unserer Bürgschaft keine weiteren Sicherheiten bestehen;
- b) Verzicht auf die Mitgliedschaft des Bürgschaftsnehmers.

Ein Betrag von Fr. 3000.— vermag ordentlicherweise das Klein- und Betriebskreditbedürfnis zu befriedigen. Die verminderte Kaufkraft des Schweizer Frankens einerseits und die erhöhten Anschaffungskosten andererseits bringen es aber mit sich, daß speziell landwirtschaftliche Pächter, Handwerker und Gewerbetreibende mit nur Fr. 3000.— nicht auszukommen vermögen und sich eine Erweiterung um Fr. 2000.— auf Franken 5000.— rechtfertigt. Rechtfertigt auch deshalb, weil unsere bisherigen Erfahrungen zeigen, daß das Risiko bei nur durch uns verbürgten Darlehen als relativ bescheiden gelten darf, indem gerade diese Positionen sehr intensiv amortisiert werden. Dazu kommt als ebenfalls positives Moment die zuverlässige Ueberwachung des Schuldners durch die örtlichen Kassabehörden. — Bei der Gründung der Bürgschaftsgenossenschaft stand die Absicht im Vordergrund, diesem Selbsthilfewerk von allem Anfange an eine solide Basis zu geben und hieran auch die Schuldner mitwirken zu lassen. Im Laufe der Jahre zeichnete sich dann seitens der Darlehenskassen eine Richtung ab, die aus annehmbaren Gründen eine Beteiligung der Darlehensnehmer am Genossenschaftskapital fallen zu lassen wünschte. Es wurde insbesondere das Argument ins Feld geführt, daß die Gesuchsteller zumeist ihre eigenen finanziellen Reserven erschöpft hätten, wenn sie Bürgschaft nachsuchen müßten. Andererseits gilt die Mitgliedschaft als einer der Grundpfeiler jeder echten Selbsthilfegenossenschaft. Hiezu ist nun aber zu sagen, das mit Ausnahme der Schuldner bei der Zen-

tralkasse die Bürgschaftsnehmer ja zwangsläufig Mitglied der örtlichen Darlehenskasse und somit mit der Raiffeisenorganisation verbunden sind, weshalb eine wesentliche Voraussetzung an und für sich wohl als erfüllt gelten darf. Der materielle Plafond unserer Institution gestattet ein Entgegenkommen, wobei entschlußerleichternd dazu kommt, daß ohne weiteres von der statutarisch verankerten Möglichkeit einer der Bilanz entsprechenden Beteiligung der Darlehenskassen von Fr. 100.— pro Fr. 100 000.— Bilanzsumme Gebrauch gemacht werden kann.

Die Verwaltung empfiehlt dahernach reiflicher Ueberlegung und Prüfung aller Pro und Kontra die Annahme der beiden Statutenänderungen.

Die anschließend eröffnete Diskussion betreffend die Revision der Artikel 22 und 25 der Statuten wird ebenfalls nicht benützt, und die im Einladungszirkular aufgeführten Anträge erfahren einstimmige Annahme. Präsident Dr. Eugster dankt hiefür und verspricht sich von den soeben gefaßten Beschlüssen eine gute Ausgangsstellung für die ersprißliche Weiterentwicklung der Bürgschaftsgenossenschaft.

Da die allgemeine Umfrage keine »Interessenten« auf den Plan rief, konnte die harmonisch verlaufene Tagung nach gut einstündiger Dauer geschlossen werden. PK.

Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage

Die Augen der Weltöffentlichkeit sind in diesen Tagen nach Genf gerichtet, wo seit dem 18. Juli die Konferenz »auf höchster Ebene«, der Regierungschefs von Amerika, England, Frankreich und Rußland mit einem großen Stab von Mitarbeitern stattfindet. Ihr Zweck ist es, das Eis des Kalten Krieges aufzutauen, die Spannungen in der Welt zu lockern und bessere Voraussetzungen für Frieden und Freiheit der Völker zu schaffen. Mit gemäßigter Zuversicht schaut die Welt nach Genf, hoffend, daß der offensichtlich erkennbare gute Wille von wirklichen Erfolgen und Fortschritten gekrönt und diese erste Fühlungnahme wenigstens den Weg zu weiteren Verhandlungen und wirklich positiven Ergebnissen ebnen werde.

In der Sommer-Session der eidgen. Räte sind Fragen zur Sprache gekommen, die für die Wirtschafts- und Finanzpolitik des Landes von Interesse und Bedeutung sind, und daher auch in unserer Wirtschafts-Chronik Erwähnung verdienen. Die Behandlung der eidgen. Staatsrechnung 1954 mit dem großen Einnahmen-Ueberschuß hat auch die Bestrebungen zum Abbau der Bundessteuern in den Vordergrund gerückt. Im Parlament ist eine ganze Reihe von Motionen und Vorstößen eingereicht und begründet worden, welche dieses Ziel verfolgen. Dabei ist die Motion der bürgerlichen Parteien vom Bundesrat entgegengenommen und vom Parlament mit großer Mehrheit angenommen worden. Nach dieser Motion ist nun der Bundesrat verpflichtet, im Sinne erheblicher, auf den 1. Januar 1956 bereits wirksam werdender Reduktion der eidgen. Steuern Antrag zu stellen. Die Entlastung soll also rasch wirksam werden, ohne daß an der Struktur der heutigen Bundessteuern etwas geändert werden soll. So verständlich es ist, daß der Bund auf eine konjunkturgerechte Finanz- und Steuerpolitik und in guten Jahren auf die Tilgung vor Schulden oder auf die Anlage von Reserven für schlechtere Zeiten bedacht sein muß, so verständlich ist der Ruf und das allgemeine Bedürfnis nach einer Milderung der Steuerlast. Das gilt insbesondere für die Sparer und kleinen Rentner und in Würdigung der Tatsache, daß die gleichen Objekte dreifach — in Bund, Kantonen und Gemeinden — besteuert werden. Nicht ganz zu Unrecht wird auch darauf verwiesen, daß ein eidgen. Finanzminister vor Jahren einmal erklärt hat, beim Staat hätten sich die Einnahmen nach den Ausgaben zu richten; und da nun die Einnahmen um einige hundert Millionen größer geworden sind als die Ausgaben, läge doch ein mindestens teilweiser Abbau der Einnahmen, also der Steuern, auf der Linie der erwähnten Parole. In solchen Erwartungen und Hoffnungen wird man auch bestärkt durch die kürzliche Publikation der eidgen. Steuerverwaltung über »Finanzen und Steuern von Bund, Kantonen und Gemein-

den«. Darnach betrugen die Einnahmen an direkten und indirekten Steuern (inkl. Zölle)

im Jahre 1946: 2643 Millionen

im Jahre 1950: 3095 Millionen

im Jahre 1953: 3317 Millionen

während diese Einnahmen für 1954 nach provisorischen Berechnungen gar die Summe von 3764 Millionen erreicht haben. Vergleichsweise sei beigefügt, daß die Einnahmen aus den gleichen Quellen im Jahre 1938 nur 1051 Millionen ausmachten.

In der Juni-Session haben die eidgenössischen Räte auch den Beschluß gefaßt, die Mitgliedschaft der Schweiz bei der europäischen Zahlungsunion um ein weiteres Jahr zu verlängern. Dies geschah insbesondere in der Erkenntnis, daß die europäische Zahlungsunion von außerordentlich großer Bedeutung für den Waren- und Zahlungsverkehr unseres Landes ist, fielen doch vom schweizerischen Warenimport im Jahre 1954 nicht weniger als 63,8 Prozent auf Länder der Zahlungsunion, während es beim Export 63,4 Prozent waren. Die Mitgliedschaft der Schweiz bei der Union hat bestimmt wesentlich zur Ausweitung unseres Außenhandels und damit zur Erhaltung der Hochkonjunktur in den letzten Jahren beigetragen. Davon hat nicht nur der Warenverkehr, sondern ohne Zweifel auch der Fremdenverkehr und andere Zweige unserer Wirtschaft profitiert. Neu ist die vorgesehene Schaffung eines europäischen Fonds, der die Aufgabe haben soll, den Mitgliedstaaten von Fall zu Fall kurzfristige Kredite zu gewähren, um ihnen die Ueberwindung vorübergehender Zahlungsbilanzschwierigkeiten zu erleichtern. Für die Schweiz beträgt der Beitrag rund 92 Millionen Franken, die sich im Rahmen der bereits bewilligten, aber nicht ausgenützten Kredite bewegen, so daß weder für die Verlängerung der Mitgliedschaft, noch für die Mitwirkung im genannten Fonds eine Erhöhung der bisherigen Kredite notwendig war. Dieser Beschluß lag sicher im Interesse der Schweiz. Volkswirtschaft und einer günstigen Entwicklung derselben.

Mit Botschaft vom 24. Juni 1955 beantragt der Bundesrat den eidgenössischen Räten, die Liquidation der eidg. Darlehenskasse zu beschließen. Diese ist bekanntlich im Sommer 1932 geschaffen worden, als schwere Störungen im internationalen Handels- und Zahlungsverkehr die Wirtschaft stark trafen. Ihr Zweck war es, die Mobilisierung schwer veräußerlicher Aktiven und immobilisierter Kapitalien, sowie die Belehnung von Aktiven zu ermöglichen, die von der Nationalbank nicht belehnt werden konnten. Die eidgen. Darlehenskasse, die gelegentlich von nicht orientierten Kreisen auch mit den Raiffeisenkassen verwechselt wurde, wurde mit einem Garantiekapital von 100 Millionen ausgerüstet, das zu $\frac{3}{4}$ vom Bund und zu $\frac{1}{4}$ von der Wirtschaft (Banken, Versicherungen) aufgebracht wurde. Dazu wurde damals bemerkt: »Sobald die Darlehenskasse für den Gang des Wirtschaftslebens kein Bedürfnis mehr ist, wird die Bundesversammlung auf Antrag des Bundesrates ihre Liquidation beschließen«. Dennoch hat es mehrerer Vorstöße bedurft, bis man sich nun zum Liquidationsantrag entschließen konnte, trotzdem dieses Not- und Hilfsinstitut der Krisenzeit im Jahre 1952 nur noch ein Gesuch und 1953 und 1954 gar keine mehr bewilligt hat. So bleibt nur zu hoffen, daß die eidgen. Räte dem Liquidationsantrag zustimmen werden.

Nachdem der schweizerische Außenhandel für die Monate Mai und Juni 1955 sowohl bei der Einfuhr als beim Export teilweise wieder beachtenswert erhöhte Ziffern gegenüber dem Vorjahre aufweist, liegen nun die zusammenfassenden Ergebnisse für das erste Halbjahr 1955 vor. Demgemäß ist im laufenden Jahre die Wareneinfuhr von 2682 auf 3088 Mill. oder um mehr als 400 Mill. gestiegen gegenüber dem Vorjahre, und in der Ausfuhr ist eine Ausweitung von 2459 auf 2648 Millionen zu verzeichnen. Gleichzeitig hat sich somit der Passiv-Saldo von 222 auf 439 Millionen erhöht. Diese Zahlen lassen vor allem den Schluß zu, daß die Warenimporte stark ausgeweitet, also wieder höhere Warenvorräte angelegt und dadurch bedeutende Kapitalien beansprucht wurden; sie liefern uns aber einen neuen und deut-

lichen Hinweis auf die unverändert gute Konjunktur in unserer Wirtschaft. Diese widerspiegelt sich übrigens auch in allen andern Wirtschaftsausweisen, die laufend veröffentlicht werden. Wir erwähnen nur die Lage auf dem Arbeitsmarkt, der sich auch im Juni wieder günstig entwickelt hat, so daß die Zahl der Stellensuchenden nochmals zurückgegangen ist und Ende Juni nur noch 810 (1751 vor Jahresfrist) betrug. Von einer Arbeitslosigkeit kann also in unserem Lande nicht gesprochen werden. Vielmehr ist die Nachfrage nach Arbeitskräften trotz der andauernd hohen Zahl von beschäftigten Ausländern in verschiedenen Branchen ausgesprochen lebhaft. So betrug Ende Juni die Zahl der offenen Stellen 6307 und war damit fast achtmal so groß wie jene der Stellensuchenden.

Auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmarktes ist auf interessante Erscheinungen am Emissionsmarkte zu verweisen. Die in unserem letzten Berichte erwähnte große Anleihe der Eidgenossenschaft von 400 Millionen, welche erstmals seit längerer Zeit wieder zum Satze von 3 Prozent ausgegeben wurde, ist vom Publikum nicht voll gezeichnet worden. Ein Restbetrag von fast 40 Millionen Franken ist den übernehmenden Banken verblieben. Das mag bei der Lage des Geldmarktes und den offerierten Bedingungen überraschen, wird aber doch als deutliches Zeichen dafür angesehen, daß es mit der Zinssenkung für die Sparkapitalien nicht weiter gehen kann. Es scheint zwar zu weit zu gehen, von einem »Streik« der Sparer und Rentner zu sprechen, aber die Erfahrungen werden doch dazu Anlaß geben, die Bedingungen für neue Anleihen so zu gestalten, daß sie für die Anlegerkreise wieder einigermaßen interessant sind und sie nicht mehr und mehr zur Zeichnung von Auslandsobligationen verleiten.

Eine Anleihe des großen Kraftwerkes der »Grande Dixence« von 30 Millionen Franken zum Zinssatze von 3 Prozent und einem Ausgabekurs von 98.80 Prozent (plus 0,6 Prozent Stempel), die von einem Banken-Syndikat fest übernommen wurde und vom 29. Juni bis 6. Juli zur Zeichnung aufgelegt werden sollte, und für welche der Prospekt bereits gedruckt und versandbereit war, ist in letzter Stunde dann nicht zur Zeichnung aufgelegt worden; offenbar befürchtete man einen Mißerfolg.

Die 4½-Prozent-Anleihe der italienischen, halbstaatlichen Gesellschaft »Istituto Mobiliare« von 50 Millionen zum Zinssatze von 4½ Prozent ist dagegen voll gezeichnet, oder noch leicht überzeichnet worden. Aber offenbar ist doch das Interesse an solchen, ausländischen Anleihen (trotz Steuerfreiheit) etwas zurückgegangen, oder der Markt übersättigt. — Das hat vielleicht auch dazu beigetragen, daß die Bedingungen für eine weitere ausländische Emission, nämlich jene des großen italienischen Warenhaus-Konzerns »La Rinascente« von 10 Millionen Franken noch etwas verbessert worden sind; der Zinsfuß betrug für diese Titel zwar ebenfalls 4½ Prozent, aber der Ausgabekurs nur 99 Prozent und die Laufzeit 12 Jahre. Stempel- und Couponsteuer sind abgelöst und auch die Verrechnungssteuer wird nicht abgezogen.

Mit dieser Marktentwicklung für neue Anleihen stimmt auch die Zinsfußgestaltung weitgehend überein. Nicht nur die sogenannte Markttrendite, d. h. die Verzinsung der maßgeblichen Anleihen des Bundes und der SBB bewegt sich seit einiger Zeit auf einem Stand von nahezu 3 Prozent; auch im Bankensektor wird dieser Satz für Kassaobligationen mehr und mehr wieder zur Regel. Im Laufe der vergangenen Monate ist somit ein ziemlich allgemeiner Wetter-Umschlag eingetreten und dieser hat sich mit bemerkenswerter Konsequenz erhalten. Normalerweise bringt die zweite Jahreshälfte eher größere Ansprüche an den Geld- und Kapitalmarkt, so daß für die nächste Zeit kaum mit einer Aenderung der gegenwärtigen Tendenz, d. h. mit einem neuen Sinken der Zinssätze gerechnet werden muß. Die stark angestiegenen Wareneinfuhren und demzufolge ein erheblicher Passivsaldo unserer Handelsbilanz, bzw. ein sinkender Ueberschuß unserer Ertragsbilanz im Zahlungsverkehr mit dem Auslande, haben

ihre Auswirkungen auf den Geld- und Kapitalmarkt nicht verfehlt; sie haben wachsende Ausleihungen im Kreditsektor der Banken zur Folge gehabt. Dazu kommt der andauernd starke Kapitalbedarf für die dieses Jahr wiederum ausgesprochen lebhafteste Bautätigkeit und schließlich die umfangreiche Geldabschöpfung durch den Kapalexport nach dem Auslande. Das sind in wenigen Strichen gezeichnet die hauptsächlichsten Gründe für die Aenderung der Marktgestaltung. Sie hat zu einer Normalisierung der Lage geführt, die nur begrüßt werden kann. Es wäre aber unseres Erachtens doch falsch, schon von einer Gefährdung des Hypothekenzinsfußes zu sprechen (wie es kürzlich in einer Tageszeitung geschah), denn die Bildung neuen Sparkapitals auf direktem und indirektem Wege ist doch zu stark, um eine eigentliche Verknappung der Mittel und daherige Verteuerung der Leihsätze herbeizuführen.

Für die Raiffeisenkassen ergibt sich unter den heutigen Verhältnissen die Richtlinie der unveränderten Beibehaltung der bisherigen Zinssätze, wobei für Obligationen wohl ziemlich allgemein wieder der Satz von 3 Prozent bewilligt werden kann. Dagegen ist die Ueberschreitung dieses Satzes nicht aktuell. Wir wollen durch die Beibehaltung mäßiger Zinssätze für die Einlagen auch die Voraussetzungen dafür schaffen, daß die heutigen, mäßigen Schuldnerzinssätze beibehalten werden können.

J. E.

Die Grundzüge der schweizerischen Neutralität

(Brief an einen jungen Oesterreicher.)

St. Gallen, 13. Juni 1955.

Lieber Hans,

von den vielen politischen Ereignissen der letzten Zeit, welche die Menschen der ganzen Welt beschäftigt haben, ist doch gewiß eines, dem zweifellos historische Bedeutung zukommt. Du hast es wohl schon erraten: ich meine den Staatsvertrag Deines Heimatlandes und die damit verbundene Neutralität. Diese Neutralität hat in unsern Zeitungen mehr Spalten gefüllt als alle übrigen Paragraphen dieses von Euch ersehnten Dokumentes. Besonders die Äußerungen österreichischer Staatsmänner, ihr Land werde die schweizerische Neutralität zum Vorbild nehmen, hat bei uns Aufsehen erregt.

Hat Oesterreich, dessen Geschichte nicht immer diesen Prinzipien gefolgt ist, in der politischen Lage Europas große Aussichten auf eine allgemein überzeugte Anerkennung seiner Neutralität? Entspricht diese Haltung der Mentalität des Oesterreichers oder ist sie ihm durch den Staatsvertrag aufgezwungen worden? Ist für Oesterreich gerade die Nachahmung der schweizerischen, ganz in deren Tradition wurzelnden, Neutralität das Beste? — Lieber Hans, noch manche solche Frage drängt sich mir auf, aber gerade die letzte möchte ich ins Zentrum meines Briefes rücken. Ich glaube, für Dich ist es gewiß interessant, von einem Schweizer zu hören, was er als die Grundlage der schweizerischen Neutralität betrachtet.

Studierst du die Geschichte der Schweiz, so fällt Dir auf, daß sich von Anfang des 16. Jahrhunderts an eine immer deutlicher werdende Herausschälung der Unabhängigkeit und der Nichtbeteiligung an fremden Bündnissen, Kriegszügen, Friedensschlüssen und Handelsverträgen zeigt. Der Durchmarsch fremder Truppen galt im 17. und 18. Jahrhundert noch nicht als Verletzung der eigenen Nichtbeteiligung am Krieg. Erst die Französische Revolution führte zu neuen Rechtsbegriffen auf dem internationalen Feld. Und am Wiener Kongreß, der den Kriegswirren Europas ein Ende setzte, konnte die schweizerische Delegation, hinweisend auf die bereits traditionell gewordene Unabhängigkeit, eine äußerst kluge Neutralitätsformel durch die Mächte zur Anerkennung bringen. Am historischen 20. November 1815 nahm der Wiener Kongreß folgende, vom Schweizer Pictet de Rochemont stammende, Neutralitätsformel an:

»Die diesen Vertrag unterzeichnenden Mächte anerkennen von sich aus, daß die immerwährende Neutralität der Schweiz und die Unverletzlichkeit ihres Gebietes und ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Ein-

fluß in den wahren Interessen der Politik von ganz Europa liegen.« (Uebersetzung aus dem französischen Originaltext.)

Noch immer war damals Frankreich in Verdacht, die Revolution zu fördern. So war die Schweiz für Metternich entweder ein Gebiet der Ordnung, das nach Frankreich hineinragte, oder zur Einbruchsstelle einer eventuellen Revolution, die in österreichische, deutsche und italienische Lande vorgeschoben war. Somit mußte die Schweiz von jedem fremden Einfluß bewahrt bleiben. Dies lag ganz im Interesse der umliegenden Mächte. (Eine große Aktualität erlangte dieser Teil der Neutralitätsformel im 20. Jahrhundert, als es galt, den Einflüssen des Nationalsozialismus, Fascismus oder gar dem Kommunismus zu trotzen.)

Wer das Gebiet der Schweiz verletzt, hat unsere rechtlich-politische Unabhängigkeit verletzt und zugleich den Grundsatz der territorialen Unversehrtheit jährlings gebrochen. Damit wird auch versucht, Einfluß zu nehmen in unsere Staatsführung oder gar in unsere Kultur. Also greifen diese drei Komponenten der schweizerischen Neutralitätsformel (politisch-rechtlich, territorial, geistig), fest ineinander. Diese äußerst weitsichtige Abfassung gewährt den andern Mächten keine Garantien, und das macht unsere Neutralität stark. Wer uns angreift, verletzt die Interessen von ganz Europa und die eigenen Interessen. Welche Gegengarantien vermöchte die kleine Schweiz den Großmächten zu geben?

Der schweizerischen Regierung ist es gelungen, unser Land politisch unabhängig durch die Wirrnisse des 19. Jahrhunderts und durch die beiden Weltkriege zu steuern, so daß die Großmächte der 1815 abgefaßten Neutralitätserklärung alle Anerkennung zollten. Erst 1917 bei Krieseintritt der USA entstand eine gefährliche Neutralitätsformel in vollem Widerspruch zur Abfassung von 1815. (Die USA erklärten, die Neutralität der Schweiz zu respektieren, solange die Schweiz selbst neutral bleibe. Sofort übernahmen alle kriegführenden Staaten diese Formel.) Durch eine schweizerische Intervention folgte dann aber im Londoner Protokoll vom 20. Februar 1920 die Anerkennung der immerwährenden Neutralität der Schweiz im Sinne der Grundsätze von 1815.

Lieber Freund, Du wirst mir gewiß entgegenhalten, daß die Neutralität, wie sie aus unserer Geschichte hervorgeht, auf der Funktion eines europäischen Gleichgewichtes beruhe. Und ein europäisches Gleichgewicht ist ein Phänomen, das der Geschichte angehört. Natürlich stimmt dies. Die Schweiz liegt nicht mehr inmitten der Großmächte. Die uns umgebenden Länder gehören nicht mehr zu den größten Weltmächten.

Jeder seriös denkende Schweizerbürger muß sich, nach meiner Meinung, fragen, ob die Zeit, in der die Neutralität das Mittel zur Bewahrung unserer Unabhängigkeit gewesen, nicht vorbei ist. Bei der Ueberlegung dieser Frage ist es von eminenter Wichtigkeit, an unserer nüchternen Denkweise festzuhalten und sich niemals falschen Spekulationen hinzugeben.

Auf jeden Fall hat die Neutralität im letzten Krieg, trotzdem ein europäisches Gleichgewicht ausgeschaltet war, unsere Unabhängigkeit bewahrt. Selbstverständlich haben auch andere Faktoren mitgeholfen, ich denke z. B. an die militärische Bereitschaft und besonders den Widerstandswillen unseres Volkes, der bestimmt stark im Spiel war. Zudem zeigt sich gerade in neuerer Zeit ein Bedürfnis nach Neutralen, was unsere Mission der Überwachung des Waffenstillstandes von Korea veranschaulicht.

Aber am wichtigsten scheint mir trotzdem, daß die schweizerische Neutralität in ihrer ganzen Geschichte einen eigenwilligen, klugen Weg gegangen ist und dabei alle Bewährungsproben gut überstanden hat. Sie hat uns unversehrt durch zwei Weltkriege geführt und bietet uns die beste Möglichkeit, die nicht fallen gelassen werden darf, in einem Konflikt heil davozukommen. Auch ist die Neutralität derart in der Mentalität unseres Volkes verwurzelt, daß ich mir im heutigen Zeitpunkt eine dem Westblock angegliederte Schweiz noch nicht vorstellen könnte. Das heißt, kein Bundesrat und keine Bundesversammlung dürften sie aufgeben.

Mein lieber Hans, Du erkennst wohl die großen Schwierigkeiten, die einer jetzt aus der Taufe gehobenen Neutralität, im heutigen Europa, das sein Gleichgewicht verloren hat, entgegenstehen. (Selbst ein weltpolitisches Gleichgewicht gibt es nicht.) Ihr Oesterreicher hofft, dadurch einer bessern Zeit, als die Vergangenheit sie euch brachte, entgegenzugehen. Wir Schweizer wünschen es euch von Herzen!

Freundliche Grüße Dein Jules E. Wick.

Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften der Nordwestschweiz

Auf unserem Pult liegt eine geschmackvoll ausgestattete, mit Bildern reich dotierte »Festschrift zum 50jährigen Bestehen des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften der Nordwestschweiz«. Dieser bedeutende Verband kann dieses Jahr auf 50 Jahre Tätigkeit zurückblicken, eine Tätigkeit im Dienste der Landwirtschaft der Nordwestschweiz, »die darauf gerichtet ist«, wie Verbandspräsident Nationalrat Albert Helbling, Grenchen, in seinem Vorwort ausführt, »den bauerlichen Willen zur Selbsthilfe auf dem Wege des genossenschaftlichen Zusammenschlusses zu fördern und dem einzelnen Bauern in seinem Kampf ums Dasein einen vermehrten Rückhalt zu geben.«

Ueber die Anfänge des Genossenschaftswesens im heutigen Verwaltungsgebiet lesen wir im Jubiläumsbericht:

»Der Gedanke, sich in der Landwirtschaft auf dem Wege des genossenschaftlichen Zusammenschlusses besser für den Kampf ums Dasein zu wappnen, geht weit in das 19. Jahrhundert zurück. Es ist dies zur Hauptsache in den mißlichen wirtschaftlichen Verhältnissen in der Landwirtschaft der damaligen Zeit begründet. Als im Anfang der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sich das Eisenbahnwesen zu entwickeln begann, ging unsere Landwirtschaft des Entfernungsschutzes verlustig. Durch den erleichterten Verkehr begünstigt, begannen die billigen überseeischen Produkte unsern Markt zu konkurrenzieren. Dem hemmungslosen Spiel der Kräfte wurde Tür und Tor geöffnet, der wirtschaftliche Liberalismus war Trumpf. Was den meisten Wirtschaftszweigen einen Aufschwung brachte, wurde der Landwirtschaft zum Verhängnis. Das billige Auslandgetreide machte den einheimischen Getreidebau unrentabel. Eine vermehrte Umstellung der Betriebsweise auf Wiesen- und Futterbau sowie eine vermehrte Berücksichtigung des Kartoffelbaues waren die Folge. Als dann unter Zuhilfenahme der Gefrierfleisch-Methoden die animalischen Produkte in vermehrtem Maße importiert wurden, kamen auch die Preise für viehwirtschaftliche Produkte ins Wanken. Käse, Butter und Zuchtvieh bildeten noch die hauptsächlichsten Exportprodukte der Landwirtschaft. Die Ueberschußproduktion der Kartoffeln fand über den Brennhafen ihre Verwertung. Preise von Fr. 3.50 bis Fr. 5.— per 100 kg für Brennkartoffeln waren das Normale. Ein allgemeiner Preiszerfall für landwirtschaftliche Produkte gefährdete die Existenz der Landwirtschaft. Ein unverantwortlicher Geld- und Warenwucher nagte überdies am Markt der Landwirtschaft, Konkurse von Landwirtschaftsbetrieben waren eine häufige Erscheinung. Von staatlichem Schutz war nur wenig zu spüren. Die führenden Männer der damaligen Zeit waren vom Gedanken durchdrungen, daß die Landwirtschaft aus eigener Kraft die fremde Konkurrenz überwinden müsse und könne. Der einzelne Bauer war machtlos und der Gedanke naheliegend, daß nur auf dem Wege des Zusammenschlusses in bauerliche Produktions- und Absatzgenossenschaften eine Gesundung der landwirtschaftlichen Existenzbedingungen herbeigeführt werden können.«

So entstanden vereinzelt bereits einige lokale Genossenschaften, denen jedoch, wie seinerzeit bei den Versuchen zur Gründung von Darlehenskassen, die einheitliche und straffe Führung fehlten. Doch die Idee war geboren, und nach einem weiteren Anstoß durch den auch aus den Anfängen unserer Bewegung nicht unbekannten Professor Krämer vom eidgenössischen Politechnikum in Zürich, anlässlich der Tagung des schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins am 28. Oktober 1877 in Solothurn, schritt der landwirtschaftliche Kantonalverein im Oktober 1880 zur Gründung einer »landwirtschaftlichen Konsumgenossenschaft des Kantons Solothurn«. Dieses Beispiel fand Nachahmung, und im laufenden und folgenden Jahren wurden im Kanton Solothurn weitere lokale Genossenschaften gegründet, die zunächst der landwirtschaftlichen Konsumgenossenschaft des Kantons Solothurn beitraten. In dessen Schoß wurde zu Beginn dieses Jahrhunderts dann die

Gründung eines Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften diskutiert, der Vorstand mit der Ausarbeitung entsprechender Statuten beauftragt und in der Generalversammlung vom 15. September 1905 erfolgte der grundsätzliche Beschluß zur Gründung eines Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften des Kantons Solothurn. Damit war der Grundstein für eine sehr erfolgreiche und für die landwirtschaftliche Bevölkerung des Einzugsgebietes sehr vorteilhafte Entwicklung des genossenschaftlichen Zusammenschlusses der Bauernsamen gelegt. Das Verbandsgebiet umfaßt die Kantone Solothurn und Baselland, in beschränktem Ausmaße auch Aargau und die Gemeinde Riehen im Kanton Basel-Stadt und Laufen im Kanton Bern. Der Gesamtumsatz des Verbandes bezifferte sich im Jahre 1954 auf 22,931 Mill. Fr., nämlich 11,806 Mill. Fr. landwirtschaftliche Hilfsstoffe, 4,113 Mill. Fr. Landesprodukte und Getränke, 6,662 Mill. Fr. Inlandgetreideabnahmen und 0,349 Mill. Fr. Oelsaaten. Der Verband zählt 90 Genossenschaften und 4884 Mitglieder. Die letzte Jahresrechnung weist eine Bilanzsumme von 10,021 Mill. Fr. auf. Die Anlagewerte stehen mit 3,1 Mill. Fr. Immobilien (Erstellungskosten 4,737 Mill. Fr.), Fr. 340 005.— die Einrichtungen und Mobilien (bei 2 018 860 Franken Anschaffungskosten), Fr. 46 002.— die Lastwagen (bei Fr. 350 133.— Anschaffungskosten), und Fr. 70 901.— die Beteiligungen zu Buch.

Möge auch in Zukunft ein glücklicher Stern über diesem prächtigen Werke echt bauerlicher Solidarität walten, zum Nutzen der direkt Beteiligten, zum Segen aber auch der gesamten schweizerischen Volkswirtschaft. —a—

Der Steuerabbau im Bund

Noch sind kaum drei Jahre verflossen, als am 6. Juli 1952 eine Vorlage verworfen wurde, die dem Bund jährlich einige hundert Millionen Einnahmen zusätzlich hätte bringen sollen, um die besonderen Rüstungsausgaben decken zu können. Die Gegner jener Vorlage wurden nicht besonders vaterlandsfreundlich behandelt und eine Ablehnung der Vorlage als eine Gefahr für die Existenz unseres Landes bezeichnet. Volk und Stände aber haben trotzdem die Vorlage verworfen, und zwar mit 353 522 Nein gegen 256 195 Ja und 19 gegen 3 Ständen. Die zusätzlichen Rüstungsausgaben von mehreren hundert Millionen Franken aber konnten alljährlich gedeckt werden. Abermals fand eine Finanzvorlage, welche eine definitive Neuordnung der Bundesfinanzen bringen sollte, am denkwürdigen 6. Dezember 1953 nicht die Gnade von Volk und Ständen. Wiederum wurde eine Vermehrung der Steuereinnahmen mit eindrücklichem Stimmenüberschuß abgelehnt, nämlich mit 488 232 Nein gegen 354 149 Ja und 19 gegen nur 3 annehmende Ständesstimmen. Die Steuereinnahmen des Bundes flossen auf der bisherigen, angeblich ungenügenden Basis recht ergiebig weiter, nämlich so ergiebig, daß ohne neue Steuererhebungsmöglichkeiten an die zusätzliche Rüstung nicht nur über eine Milliarde Franken aus den jährlichen Einnahmen des Bundes gedeckt werden konnten, sondern daß darüber hinaus der Abschluß der eidgenössischen Staatsrechnung pro 1954 sogar noch einen Einnahmenüberschuß, also einen Reinertrag von 230 Millionen Franken ausweist. Und das trotz starken Abschreibungen, die vor dem Schlußstrich der Rechnung berücksichtigt wurden.

Diese Entwicklung der Bundesfinanzen und insbesondere der so überaus günstige Rechnungsabschluß über das vergangene Jahr haben die Frage nach Steuerabbaumaßnahmen im Bunde außerordentlich aktuell werden lassen. Schon in der März-Session hat Nationalrat F. Perréard, Staatsrat und Finanzchef im Kanton Genf, ein Postulat auf Steuersenkung eingereicht. Im Verlaufe des Frühjahres stieß dazu eine »Steuerabbau-Initiative«, die aus dem Kanton Luzern ins Rollen kam, und in der letzten Sommersession wurden noch von sämtlichen politischen Parteien Steuerabbau-Motionen eingereicht. (Das war offenbar nötig, damit jede Partei im kommenden Wahlkampf für die Nationalratswahlen vom nächsten Herbst für sich Propaganda machen kann; denn wer den Wählern beweist,

daß er in dieser oder jener Form auf Abbau der Steuerleistungen zielt, hat offenbar ein zügiges Pferd.)

Die Radikalen, Katholisch-Konservativen, Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei und die Liberalen hatten sich zu einem gemeinsamen Schritt gefunden und eine gleichlautende Motion mit folgendem Text eingereicht:

»Angesichts der unerwartet günstigen Entwicklung der Finanzrechnung des Bundes wird der Bundesrat eingeladen, den eidgen. Räten spätestens mit dem Voranschlag 1956 Bericht und Antrag für erhebliche, auf den 1. Januar 1956 zu gewährende Steuerermäßigungen vorzulegen. Diese gestützt auf Artikel 5 der Finanzordnung 1955 bis 1958 vorzunehmenden Ermäßigungen sollen sich insbesondere auf die für die Jahre 1955 bis 1958 geschuldete Wehrsteuer und die ab 1. Januar 1956 geschuldete Warenumsatzsteuer erstrecken.«

Die sozialdemokratische Motion verlangt:

1. In der Wehrsteuer soll die Besteuerung bei einem Reineinkommen von 9000 Franken für verheiratete Personen, bei 7000 Franken für ledige Personen beginnen. 2. In der Ergänzungssteuer vom Vermögen beginnt die Besteuerung bei einem Reinvermögen von 100 000 Franken. 3. Bei der Warenumsatzsteuer ist die Freiliste auszudehnen auf Textilien, Brennstoffe, Seifen- und Waschmittel, alkoholfreie Getränke, die als Lebensmittel gelten, Medikamente, Bücher, Baustoffe für den Wohnungsbau, Düngstoffe, Streu- und Futtermittel, Pflanzenschutzstoffe.

Die Motion des Landesrings der Unabhängigen verlangt Steuerreduktionen in folgender Richtung:

1. Wegfall der Warenumsatzsteuer auf allem notwendigen Lebensbedarf. 2. Heraufsetzung der heutigen Freigrenze von 30 000 Franken bei der Ergänzungssteuer auf dem Vermögen der natürlichen Personen auf beispielsweise 150 000 Franken. 3. Entlastung insbesondere der kleinen und mittleren Einkommen bei der Wehrsteuer, sei es durch Reduktion der Steuersätze, sei es durch Erhöhung der steuerfreien Beträge. 4. Abbau bei der ungerechten und insbesondere die Sparer und Kleinrentner hart treffenden Couponsteuer.

Die Motion der Demokraten lautet:

Im Hinblick auf die günstigen Rechnungsabschlüsse des Bundes wird der Bundesrat eingeladen, der Bundesversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten, welche Steuererleichterungen gestützt auf Artikel 5 der Uebergangsordnung sich auf 1. Januar 1956 durchführen lassen durch eine sozial gerechte Entlastung bei der Wehrsteuer und eine Erweiterung der Freiliste bei der Warenumsatzsteuer.

Die PdA-Motion hat zum Inhalt:

1. Befreiung der Massenbedarfsartikel von der Warenumsatzsteuer. 2. Ansetzung des steuerfreien Einkommens bei der Wehrsteuer in einer Höhe, die gestattet, die Bezüger bescheidener Einkommen aus der Wehrsteuerpflicht zu entlassen. 3. Die Steuerermäßigungen sollen ab Beginn des Jahres 1956 in Wirksamkeit treten.

Wir hoffen, daß Bundesrat und Parlament die Gelegenheit wahrnehmen, einmal endlich auch den Steuerzahler von der Konjunktur mit Erleichterung der Steuerlasten profitieren zu lassen. Unseres Erachtens sollte der Staat nicht mehr Steuern erheben können, als er unbedingt benötigt; wir befürchten, daß er ein zu wenig sorgfältiger Verwalter von auf Reserve erhobenen Steuergeldern wäre.

-a-

Ist die Belehnungsgrenze bei landwirtschaftl. Liegenschaften revisionsbedürftig?

Diese Frage wird zurzeit in landwirtschaftlichen Fachblättern diskutiert. Sie ist nicht nur für den Landwirt selbst der Prüfung wert, sondern auch für den Kreditgeber der Landwirtschaft. Wir erlauben uns daher einige Gedanken zu dieser Frage.

Vielleicht darf man sich zuerst fragen, ob die Belastungsgrenze überhaupt ihren Zweck erfüllt. Dieser besteht doch darin, einer übermäßigen Grundpfandbelastung entgegenzutreten. Die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe vom 23. Juni 1936 bezeichnet die Einführung einer obligatorischen Pfandbelastungsgrenze als

»das sachlich nächstliegende und auch unmittelbar wirkende Mittel« hiezu. Diesen Zweck, also die Verhinderung einer übermäßigen Grundpfandbelastung landwirtschaftlicher Liegenschaften, erreicht die Belastungsgrenze ohne Zweifel. Fraglich aber bleibt, ob damit der landwirtschaftlichen Bevölkerung gedient ist, sie nicht vielmehr, wie schon bei der Diskussion um die Einführung dieser Belastungsgrenze und auch später immer wieder behauptet wurde, in ihrer Kreditbeschaffung eingeengt wird. Unter diesem Aspekt wird ja auch nach einer Revision der Belastungsgrenze gerufen, heißt es doch in dem Artikel in der schweizerischen landwirtschaftlichen Zeitschrift »Die Grüne«, Nr. 21, mit dem die Diskussion entfacht wurde: »Die Belehnungsgrenze für Grundpfandschulden verbaut dem jungen Bauern die Zukunft.« Das ist zum mindesten eine überspitzte Formulierung. Wir glauben sogar, daß sie als allgemeine Behauptung falsch ist und höchstens in einzelnen Fällen zutreffen mag, wobei dann noch abzuklären wäre, welche Zukunft dem jungen Bauern verbaut wird, eine sorgenvolle, mit Schulden schwer beladene, oder eine glückliche, erfolgreiche.

Persönlich sind wir nicht Freund solcher Vorschriften, und zwar grundsätzlich deshalb, weil unseres Erachtens die Gesetzgebung möglichst wenig in das wirtschaftliche Leben eingreifen sollte, auf jeden Fall überall dort nicht, wo verantwortungsbewußte Wirtschaftsführung Gewähr genug auch für die schutzwürdigen Interessen der wirtschaftlich Schwächeren bietet. Wenn wir uns nicht schlecht erinnern, ist diese Belastungsgrenze von der Landwirtschaft selbst, d. h. von ihrer großen Organisation, gewünscht worden. Offenbar glaubte man doch, mit ihr der Landwirtschaft zu dienen. Vom Standpunkt des Geldgebers aus könnte man sagen, die Belastungsgrenze sei zu begrüßen. Damit enthebt man sich weitgehend der Verantwortung, und es ist für den Geldgeber leicht zu sagen: »bis hieher und nicht weiter«. Wenn wir nun persönlich auch der Meinung sind, er sei an sich falsch, dem wirtschaftlichen Leben, seiner Entwicklung und seiner für jeden einzelnen Fall anderen Art solchen Zwang anzutun und es in gesetzliche Fesseln zu legen, so glauben wir andererseits doch nicht, daß die Belastungsgrenze revisionsbedürftig ist, weil sie zu wenig weitgehend, zu wenig Spielraum läßt. Wenn schon eine Revision als notwendig erachtet wird, dann möchten wir unsererseits eher die Abschaffung dieser Belastungsgrenze vorschlagen, allerdings aus andern Motiven, als sie dem Revisionsbegehren zugrunde liegen.

Die Belehnungsgrenze wird als revisionsbedürftig angesehen, weil die Zuschläge zum Ertragswert zu wenig groß seien. Bekanntlich liegt die Belastungsgrenze zwischen Ertragswert und einem allfälligen Zuschlag von maximal 25 %. Ganz unabhängig von einer Belastungsgrenze dürfte unseres Erachtens für die Belehnung einer landwirtschaftlichen Liegenschaft im Rahmen von 125 % des Ertragswertes genügend Spielraum sein. Voraussetzung ist natürlich, daß dieser Ertragswert so angesetzt und geschätzt wird, daß er seinem Namen entspricht. Denn was ist der Ertragswert? Er ist nach den maßgebenden Gesetzesbestimmungen jener Wert, »der bei landesüblicher Bewirtschaftung in einer der Schätzung vorausgegangenen längeren Zeitspanne durchschnittlich zu 4 % verzinst werden kann«. Unter dieser längeren Zeitspanne versteht man nach dem Bundesratsbeschluß über die Schätzung landwirtschaftlicher Heimwesen 20 Jahre. Legt man der Schätzung also den Ertrag der letzten 20 Jahre zugrunde, so wird man ganz andere Ertragswerte erhalten, als sie heute vielfach festgesetzt oder noch aus früheren Schätzungen einfach übernommen werden. Da liegt unseres Erachtens der Grund zur Revision. Man soll den Ertragswert einer landwirtschaftlichen Liegenschaft richtig abschätzen, und dann wird man erkennen müssen, daß eine Belehnung bis 25 % über diesen Ertragswert hinaus in der Regel genügen sollte. Verkörpert der Ertragswert den eigentlichen Wert einer Liegenschaft für den Bauern, wie auch durch das bauerliche Erbrecht angenommen wird, so dürfte eine Belastung bis zu 25 % über diesen Wert der Liegenschaft hinaus doch reichlich hoch sein. Wenn wir schreiben, die Belehnung dürfte in der Regel in diesem Rahmen genügen, so anerkennen

wir, daß es Ausnahmen geben kann, Ausnahmen in dem Sinne, daß ein junger, besonders tüchtiger Bauer unter Umständen etwas mehr bezahlen kann für einen landwirtschaftlichen Betrieb und seine Verpflichtungen dennoch erfüllen wird, oder daß bei besonders rationaler Bewirtschaftung mit neu- oder umgebauten Gebäulichkeiten auch eine höhere Belastung verantwortet werden kann. Solche Möglichkeiten zur Überschreitung der Belastungsgrenze bestehen aber bereits schon, und zwar nach Art. 86 des Entschuldungsgesetzes mit Zustimmung der zuständigen Behörde eben gerade »zur Sicherung von Darlehen, die Landwirten zum Zwecke des Erwerbes oder der Erweiterung eines eigenen landwirtschaftlichen Betriebes oder zur Vornahme von notwendigen Hauptreparaturen oder Umbauten von gemeinnützigen Kredit- und Hilfsinstituten gewährt oder verbürgt werden«. Solche gemeinnützigen Hilfsinstitute, bei deren Bürgschaftsleistung die Belastungsgrenze überschritten werden darf, sind die Bauernhilfsskassen; und im weiteren erwähnen wir noch die Bürgschaftsgenossenschaft für Landarbeiter und Kleinbauern in Brugg und die Bürgschaftsgenossenschaft des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen.

Der Landwirt braucht aber nicht nur Anlagekredit, sondern im besondern heute auch Betriebskredit. Die Beschaffung nur des notwendigen Inventars für einen mittleren Betrieb erfordert schon ganz beträchtliche Kapitalien. Dazu kommt die stets größer werdende Notwendigkeit immer weiterer Rationalisierung und Mechanisierung, weil der Landwirtschaft in erheblichem Maße die ihr an sich nötigen Arbeitskräfte fehlen, nicht erhältlich sind. Nach schweizerischer Praxis wird nun gerade solcher Betriebskredit vielfach ebenfalls durch Grundpfand sichergestellt, so daß nicht etwa Hypothekarkredit einfach als Anlagekredit bezeichnet werden kann. Die Sicherstellung auch des Betriebskredites durch Grundpfand ist durchaus in Ordnung. Sie ist aber nur so lange eine wirkliche Sicherheit, als sich dieses Grundpfandrecht in vernünftiger Relation zum wahren Wert des Grundpfandes, d. h. der Liegenschaft, befindet. Ein Grundpfandrecht über die Belastungsgrenze hinaus wird — immer unter der Voraussetzung, daß der geschätzte Ertragswert dem wirklichen Ertragswert der Liegenschaft entspricht — also normalerweise keine genügende Sicherheit mehr bieten. Dazu kommt eine vielfach vertretene Auffassung und oft nicht zu verkennende Tendenz, durch Grundpfand gesicherte Darlehen seien weniger rasch abzuzahlen als Darlehen mit andern Sicherheiten, und der Zweck der Darlehensaufnahme tritt für die Bemessung der Abzahlungsraten mehr in den Hintergrund. Das ist zweifellos falsch. Es fördert die Überschuldung der Landwirtschaft. Wenn ein Bauer Vieh kauft und das Darlehen, das er hierfür benötigt, durch Grundpfand sicherstellen läßt und dann glaubt, es genügen Abschlagszahlungen von jährlich 5 oder auch 10 %, so macht er eine Fehlrechnung; dann ist das Vieh abgenützt, bevor das Darlehen zurückbezahlt ist. Er braucht zum Ankauf neuen Viehs wieder Geld, ehe er das alte Darlehen zurückbezahlt hat. Da ist es vor allem Aufgabe des Geldgebers, den Darlehensnehmer auf die Gefahr seiner Verschuldung aufmerksam zu machen und auf zweckmäßige Regelung der Darlehensamortisation zu halten. Bei dieser Gelegenheit darf darauf hingewiesen werden, daß der Bauer auch bei voller Grundpfandbelastung noch Möglichkeiten für die Betriebskreditbeschaffung hat. Wir erwähnen die beiden bereits angeführten Bürgschaftsgenossenschaften, die auch reine Bürgschaften übernehmen. Selbstverständlich ist die Kreditwürdigkeit des Gesuchstellers unbedingte Voraussetzung für die Leistung solcher Garantien. Das ist sie aber auch beim Grundpfandkredit, insbesondere dort, wo die Belehnungsgrenze überschritten werden soll.

Abschließend halten wir also fest, daß unseres Erachtens nicht eine Revision der Belastungsgrenze notwendig erscheint — es wäre denn, man wollte sie überhaupt abschaffen — als vielmehr die bessere Ertragswertschätzung der landwirtschaftlichen Liegenschaften, die manchenorts der wirtschaftlichen Entwicklung der vergangenen 15 bis 20 Jahre in keiner Weise Rechnung trägt.

Zu eines Jahres Gartenarbeit

Wenn der Holder blüht, Eisenhut und Rittersporn die Gärten beblauen, Kohlraben und Kefen ab eigenem Boden zur Küche wandern, dann hat der Sommer seinen Kreis gezogen. Und dieser hohe Kreis der Sonne, er reift das Gesäte rasch. Kein Beet im Gemüsegarten sollte daher um diese Zeit lange leer bleiben. In milden Lagen läßt sich noch eine dritte Aussaat von Buschbohnen wagen. Wir empfehlen hierfür die zarten »Wädenswiler« und die raschwüchsigen »Oktoberli«. Wir pflanzen jetzt weiterhin Grünkohl, Kohlrabi, Winterendivien, binden die Tomaten auf, wobei wir zu starke Seitentriebe entfernen und übermäßigen Blätterwuchs etwas lichten. Spinat wollen wir noch einmal in Rillen geben. Wird es heiß, was wir diesem Sommer schon noch wünschen, so heißt es, häufig mit der Gießkanne marschieren und trockene Erde aufkräueln.

Gewürzkräuter werden recht oft zur Anpflanzung im Gemüsegarten empfohlen. Ganz richtig, wenn genügend Platz da ist. Dabei wollen wir aber die Anpflanzung einer ganzen »Apothek« vermeiden, sonst müssen wir zuviel krank sein, um alle Vorräte gebrauchen zu können, da die meisten Gewürzkräuter auch sogenannte Heilkräuter sind.

Wenn wir Aenispflanzen, so wollen wir merken, daß dies eine Einjahrs-pflanze ist, die mittelguten Boden verlangt. Die fenchelähnlichen Samenkörner enthalten ätherische Öle, beliebte Würzstoffe für Gebäck. Aenistee verwendet man gegen Darmkrämpfe. Er soll auch appetitanregend sein. Einjährig ist auch das Bohnenkraut, das man am besten schon im Herbst ins Freie sät. Es wächst leicht und zeigt sich anspruchslos. Seine Verwendung ist in jedem Wachstumsstadium möglich. Wir kennen das Bohnenkraut als gutes Würzkräut von Bohnen und Gurken. Man kann es auch Suppen beigegeben, und Liebhaber essen es auch in der »Rösti«. Der Schreibende liebt als Beigabe zur »Rösti« eher etwas — Speck. Bohnenkraut soll nierenreinigend sein. — Zweijährig ist der Kümmel. Er bildet in gutem Boden kräftige Büsche, wächst gern trockenen Ortes. Die Körnerernte soll ab August erfolgen. Kümmeltee wird bei Blähungen und andern Leibesbeschwerden gerne verabfolgt. — Eine perennierende Gewürzpflanze ist der altbekannte Lavendel. Er ist in erster Linie ein Geruchskraut, wird Bädern beigegeben. Die Blüten lassen sich auch Früchtetees beimischen und besitzen nervenbelebende Wirkung. Lavendelduft gebrauchte man früher als wirksam bei Ohnmachtsanfällen und Depressionszuständen. — Majoran ist eine Pflanze, die sich nicht in jedem Garten zurechtfindet. Wo sich Majoran heimisch fühlt, da wird sein Wachstum ganz erfreulich. Majoran kommt vielseitig zum Gebrauch, wird hauptsächlich in Saucen mit Vorteil verwendet, ist beliebtes Einlegkraut zur Haltbarmachung sterilisierter Gemüse. — Schreiben wir auch dem Meerrettich wenige Worte. Guter Boden in alter Dungkraft verheißt der Pflanze dicke Wurzeln. Meerrettich kann ohne Schaden überwintert werden. Als Salat ist seine Wirkung drüsenstärkend und nierenreinigend. Ueber Sellerie und Thymian, Zwiebeln und Knoblauch, Waldmeister und Wermut ließ sich weiterhin schreiben. Aber ein kurzer Hinweis sei nur anregend, wie die Gewürzkräuter dies auch sein wollen. Nicht kiloweise soll ihre Abernte erfolgen, nicht schüsselweise wollen wir sie auf dem Tisch sehen.

Im Blumengarten ist Rosenzeit. Wir lieben sie alle, diese duftenden Gewächse, auch wenn sie uns gelegentlich die Hände wund machen. Ohne Dornen gibt es eben keine Rosen. Halten wir sie lieb, die Rosen, auch wenn sie Pflege bedürfen, wenn Rosenrost, Blattläuse, Zykaden und anderes Ungeziefer sie befällt. Eine fleißige Nachschau macht diesen Schmarotzern am Rosenstrauch am ehesten den Garaus. Eines soll sich jeder Rosenliebhaber merken, daß verwelkte Blumen weggeschnitten werden. Sie blühen hernach wieder reicher. Bald sollen auch Gladiolen den Garten zieren. Sie tun es ganz besonders, wenn sie in Gruppen in Erscheinung treten, nicht als vereinsamte Einzelpflanzen zu sehen sind. Herrliche Gartenwunder sind in den letzten Jahren entstanden. Dann recken auch die Dahlien ihre Blütenwunder in die Höhe.

Vom sommerlichen Blumengarten könnten wir recht viel erzählen. Interessant ist aber das persönliche Erleben eines jeden Gartenfreundes mit seinen Blumen und Sträuchern ums Haus. Eine ganz niedere Glockenblume, die wie ein Polster sich an den Boden anschmiegt, die erlebte diesen Vorsommer der Schreibende als herrliches Farbenwunder, das viele Tage anhielt. Prächtig emporgewachsen — bis zu einer Höhe von zwei Metern — ist der Fingerhut, meine Lieblingsblume. Er ist eine ganz einheimische Pflanze und wurde durch Kultur verbessert und vielfarbig gemacht. Es sind immer wieder ausgesamte Neupflanzen, die den Garten beleben. Gerade die so bewirkte Unregelmäßigkeit belebt das pflanzliche Bild. Wochenlang blüht der Fingerhut. Wenn die ersten Blüten schon zu Samen geworden, so setzen sich immer noch weitere Blüten an. Wie fleißig besuchen Insekten diese nektarhaltigen Blumen.

Die Kübelflora entwickelt sich momentan prächtig. Die Granaten blühen, die verschiedenen Palmen fächern im Winde, eine Datura duftet im Gehölz. Von den Balkonen leuchten rote Geranien und blauweiße Petunien. Auch diese oder jene altbekannten Pflanzen werden wieder zu Ehren gezogen: Fuchsien, Ricinus, Hauswurz, um ganz verschiedengeartete zu nennen. Auf frohen Wanderungen wollen wir all überall den Pflanzen im Blumengarten ein Moment der Freude schenken. Das ist noch lange nicht Mißgunst, wenn ein fremder Garten auch schön sein will.

Werden wir im Blumengarten nicht einseitig. Ein Steingarten, Felsengarten, Alpengarten kann ein großes Glück und eine große Freude werden. Ich kenne Leute, die ein Alpium gehabt, das späterhin im Unkraut fast erstickte. Solche Liebhaber sind delikat zu pflegen. Und ungepflegt entsteht ein Chaos im Blumengarten. Unkraut ist nirgends so gefährlich wie z. B. in einem Steingarten. Da heißt es Razzien machen, wollen wir die gewollte Pflanze nicht überwuchern lassen. Was der große Garten zur blumenreichen Sommerszeit an einer Ueberfülle von Blütenwundern schenkt, das sollte auch in kleiner Auswahl in eine Vase gesteckt und auf den Tisch gestellt werden. — Ich bin vor Wochen Ehrenmitglied eines Vereins geworden. Ich erklärte zum voraus, daß man mich mit einem sogenannten »Diplom« verschonen möchte. Da ist mir eine handgemalte Blumenvase zum Geschenk geworden. (E-s)

Kommt der Hypothekarzinsfuß ins Wanken?

Unsere Leser werden sich noch lebhaft erinnern, wie der landwirtschaftliche Informationsdienst im Dezember des vergangenen Jahres in einer Pressepublikation das Begehren um Reduktion des Hypothekarzinsfußes angebracht hat. Wir haben dann in der Februar-Nummer unseres Verbandsorgans zu dieser Frage Stellung genommen und unsere auf allgemein volkswirtschaftlichen Ueberlegungen fundierte Auffassung gegen eine weitere Herabsetzung des Zinssatzes begründet. Nicht nur unsere Auffassung aber erwies sich als richtig, auch die seitherige Entwicklung auf dem schweizerischen Geld- und Kapitalmarkt beweist, daß eine damalige Reduktion des Hypothekarzinsfußes nicht am Platze gewesen wäre. Wir sind überzeugt, daß, wenn der Hypothekarzinsfuß im Januar-Februar herabgesetzt worden wäre, er inzwischen wieder auf den früheren Stand hätte heraufgesetzt werden müssen. Der Zins- oder Renditensatz auf dem schweizerischen Geld- und Kapitalmarkt hat sich in diesem halben Jahre ganz bedeutend geändert. So stieg die Rendite der sogenannten goldgeränderten Wertpapiere (Bundesobligationen) um rund $\frac{1}{2}$ % auf 3 %, und für Kassaobligationen ist der Satz von 3 % heute für Kantonal- und Lokalbanken wieder allgemein üblich geworden. Einzelne kleinere Bankinstitute sollen sogar auf $3\frac{1}{4}$ % gehen oder diesen Satz zum mindesten in Erwägung ziehen.

Diese Entwicklung nahm die »Schweizerische Bauernzeitung«, Nr. 7, Juli 1955, zum Anlaß, die Frage zu stellen: »Kommt der Hypothekarzinsfuß ins Wanken?« Dieses Wanken kann aber nach der im zitierten Artikel zum Ausdruck gebrachten Auffassung nicht mehr ein Wanken nach unten sein. Vielmehr wird die Befürchtung ausgedrückt, es sei in der an-

gedeuteten Zinssatzentwicklung eine Wendung eingetreten, »die vielleicht noch gar nicht zum Abschluß gekommen ist«. Und die schweizerische Bauernzeitung meldet vorsorglicher Weise schon jetzt den Wunsch an, man möge jetzt auch in der Entwicklung nach oben Maß halten und das Prinzip »stabiler Zinssatz« würdigen.

Folgende Schlußsätze des erwähnten Artikels sind ein eindeutiger Beweis, wie sehr auch im Kreise um das schweizerische Bauernsekretariat die Auffassung über den Hypothekarzinsatz sich gewandelt hat:

»Indem wir unsere Leserschaft hierauf pflichtgemäß aufmerksam machen, legen wir aber den Hauptakzent dieses Aufsatzes auf die Erwartung, man möge sich in den Gläubigerkreisen auch jetzt an den oft gehörten Ausspruch erinnern: 'Mäßige und stabile Zinssätze liegen im allgemeinen Landesinteresse.' Die Hypothekarschuldner erwarten zuversichtlich, daß auch im Falle einer Geldverteuerung die Gläubigerschaft sich daran erinnern werde, daß die Schuldenbauern, trotz eines leichten Geldstandes und ungeachtet des massiven Zinsdruckes, jahrelang und ohne Groll, 'durchgehalten' haben, weshalb sie heute schon in aller Form ihr Gegenrecht anmelden möchten.«

Wir für unseren Teil werden an dem Prinzip stabiler Zinssätze festhalten. Wie sehr wir uns vor einem halben Jahr gegen eine weitere Herabsetzung des Hypothekarzinsatzes eingesetzt haben, so sehr werden wir auch heute die Politik des stabilen Zinssatzes verfolgen. Wer die Empfehlungen der Verbandsleitung in unserem allmonatlichen Wirtschaftsartikel verfolgt, wird dies feststellen müssen. Wir glauben übrigens nicht, daß ernstlich mit einem baldigen Ansteigen des Hypothekarzinsatzes zu rechnen ist. Wir teilen die Auffassung der Schweizerischen Bauernzeitung, daß auch jetzt gelten solle: »Mäßige und stabile Zinssätze liegen im allgemeinen Landesinteresse.«

-a-

Das Schicksal der Sparer und Rentner

Die Parallel-Aufgabe zur vorteilhaften Kreditgewährung der Darlehenskassen an die ländliche Bevölkerung ist die Förderung ihres Sparwillens. Die Raiffeisenkassen erfüllen diese Aufgabe in vorzüglicher Weise, indem sie auch der in den abgelegenen Dörfern und Tälern wohnenden Bevölkerung Gelegenheit geben, ihre Sparbaten im eigenen Dorfe, ohne lange Umtriebe und viele Spesen, sicher und an den heutigen Marktverhältnissen gemessen gut verzinslich anzulegen. Der Sparkassazinssatz beträgt laut Statistik der schweizerischen Nationalbank in ihrer Publikation »Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1953« bei den Raiffeisenkassen im Durchschnitt 2,53 %, bei den Kantonalbanken 2,29 % und bei allen Banken zusammen 2,40 %; die Obligationengelder werden bei den Raiffeisenkassen im Durchschnitt zu 3,08 %, bei den Kantonalbanken zu 2,86 % und bei allen Banken zu 2,94 % verzinst. Daß die Gelder bei den Raiffeisenkassen sicher angelegt sind, beweist die unumstößliche Tatsache, daß seit dem 1. Januar 1900, an dem die erste Darlehenskasse dieses Systems in der Schweiz ihren Schalter öffnete, noch nie ein Einleger bei einer dem Verbands angeschlossenen Kasse einen Rappen verlieren mußte. Dank ihrer soliden und nach bewährten Grundsätzen geführten Verwaltung haben die Raiffeisenkassen der Schweiz auch die schwersten Krisen der 20er und 30er Jahre heil überstanden. Die Raiffeisenkassen erfüllen mit der Schaffung bequemer und vorteilhafter Gelegenheit zur Anlage der Spargelder sicherlich eine wertvolle und wichtige Aufgabe in der Weckung des Sparsinnes und der Förderung des Sparwillens bei der ländlichen Bevölkerung.

Leider aber sind die Interessen der Sparer und Rentner in den vergangenen Jahren der Hochkonjunktur in unserem Lande bei der Gesetzgebung nicht gebührend geschützt worden. Die Sparer und Rentner haben von den fetten Nachkriegsjahren nicht profitiert. Die guten Jahre der wirtschaftlichen Hochkonjunktur waren ihnen zum Nachteil. Wenn das so bleiben sollte, bestünde Gefahr, daß der Sinn für das Spa-

ren erlahmen würde, was der Volkswirtschaft im ganzen schaden müßte. Unsere Beachtung und Unterstützung verdienen daher alle jene Bestrebungen, die dem Schutze der Sparer und Rentner dienen.

Im Jahre 1951 hat sich eine Schweizerische Vereinigung zum Schutze der Sparer und Rentner gebildet, die sich gemäß den Richtlinien ihres Aktionsprogrammes einsetzt für die Erhaltung und Förderung des Privateigentums, für eine schonendere Besteuerung des Sparkapitals und der Renten, gegen den Zinszerfall, für die volle Berücksichtigung der alten Sparer und Rentner bei der Uebergangsordnung der AHV, für die Förderung des Transfers aus schweizerischen Vermögensanlagen im Ausland und für eine stabile Währung und ein gesundes Geldwesen. Letztlich aber setzt sich die Vereinigung nicht nur für die Verfechtung rein materieller Postulate ein, sondern ebenso sehr möchte sie auch zur moralischen Stärkung jener breiten Bevölkerungsschichten beitragen, die gemäß alter, gut schweizerischer Tradition die Selbstvorsorge und Selbstverantwortung hochhalten.

Weil wir die Bestrebungen dieser Vereinigung zum Schutze der Sparer und Rentner sehr begrüßen, wollen wir auch unseren Lesern einige Ausschnitte aus dem kürzlich erschienenen Tätigkeitsbericht pro 1953 und 1954 dieser Organisation bekannt geben. Einleitend wird mit recht eindrücklichen Zahlen der Sparer als das Stiefkind der Hochkonjunktur dargestellt. »Wo Licht ist — ist auch Schatten! Das erfahren die alten Sparer und Rentner Tag für Tag, denn trotz der, von einigen vorübergehenden, kleinern Schwankungen abgesehen, nicht abreisenden Kette von fetten Jahren hört man aus diesen Kreisen immer wieder bittere Klagen. Im Schatten der noch nie erlebten Vollbeschäftigung und äußersten Anspannung unserer ganzen Wirtschaft — mit nahezu 11 Milliarden weist unsere Ein- und Ausfuhr wertmäßig den höchsten je erzielten Gesamtumsatz auf — hat sich die ökonomische Lage dieser Bevölkerungsschicht ständig verschlechtert. Teuerung, Zinszerfall und Steuerdruck sind die wichtigsten Ursachen dieser nicht zu bestreitenden Tatsache.

Das Volkseinkommen steigerte sich in den letzten 20 Jahren geradezu unvorstellbar: 1938 betrug das Netto-Volkseinkommen 8,7 Milliarden — 1953 erreichte es 20,8 Milliarden. In Indexpunkten heißt dies

1938 = 100

1953 = 239

In dieser Zeitspanne stieg der Lebenskosten-Index von 100 (1938) auf 170 (Ende 1953); das Jahr 1954 brachte eine leichte Erhöhung der Lebenskosten, die allerdings begleitet war von einer weiteren entsprechenden Steigerung der Einkommen. Nach einer groben Schätzung des Eidgenössischen Statistischen Amtes (April-Heft 1955 »Die Volkswirtschaft«) soll das Netto-Volkseinkommen 1954 gar auf rund 22 Milliarden angestiegen sein.

Untersucht man nun den Anteil des Einkommens der Sparer- und Rentnerkreise am Volkseinkommen, so macht man folgende bemerkenswerte Feststellungen. Der Anteil des Zins- und Dividendeneinkommens aus dem Sparkapital am gesamten Netto-Volkseinkommen stellte sich 1938 auf 641 Millionen (7,4 % des Netto-Volkseinkommens von 8,7 Milliarden) — 1953 dagegen auf 630 Millionen und nur noch 3 % des Netto-Volkseinkommens von 20,8 Milliarden. Im Gegensatz dazu hat sich z. B. der Anteil der Arbeitseinkommen der Unselbstständigerwerbenden von 48,1 % im Jahre 1938 auf 60 % im Jahre 1953 erhöht. Deutlicher kann wohl die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Sparer und Rentner kaum mehr zum Ausdruck kommen.«

Der Bericht kommt dann auf die Maßnahmen zu sprechen, mit welchen sich die Vereinigung für eine Entlastung der Sparer und Rentner vom Steuerdruck eingesetzt hat. In einer Eingabe an das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement stellte sie folgende Begehren:

»Wir geben deshalb unserer bestimmten Erwartung Ausdruck, daß

1. bei Anlaß der neuen Uebergangsordnung auf die weitere Erhebung der Ergänzungsteuer vom Vermögen verzichtet werde.

Es handelt sich dabei keineswegs um eine Konzession an die Sparer, sondern um die Verwirklichung eines überfälligen Postulates der Steuergerechtigkeit und der wirtschaftlichen Vernunft. Solange der Bund nicht mit dem guten Beispiel vorangeht, ist nicht zu erwarten, daß die Kantone an eine Revision der konfiskatorischen Sätze, die auf dem Vermögen lasten, herantreten.

2. Die Frage der Aufhebung der Couponssteuer bzw. deren Einbau in die Verrechnungssteuer geprüft werde.
3. Die Abzugsfähigkeit der kantonalen Vermögensertragssteuern von der Wehrsteuer verwirklicht werde.

Auf diese Weise würden die ungesunden Belastungsunterschiede, die von Kanton zu Kanton bestehen, gemildert. Gleichzeitig würde der eidgenössische Fiskus mindestens in einer Sparte die durch ihn bewirkte Ueberlastung abbauen. In Anbetracht der vom Bunde erhobenen Couponssteuer und in Würdigung der beiden »einmaligen« Wehr- und Opfer kann dieses Begehren sicherlich nicht als unbillig empfunden werden.

4. Eine zweckmäßigere Besteuerung der Rentenversicherungen eingeführt werde.«

Die Vereinigung befaßte sich aber auch mit den Anliegen der Sparer und Rentner in kantonalen Steuersachen. Ihr besonderes Augenmerk richtete sie des weitern auf die Auswirkungen der AHV-Fonds-Bildung auf die Sparer und Rentner. In zahlreichen Artikeln bediente sie die Presse, um damit auch das Interesse einer weiteren Öffentlichkeit zu diesen Problemen zum Schutze der Sparer und Rentner zu wecken und diese Fragen zur Sprache zu bringen.

Die Mitgliederzahl der Vereinigung ist noch verhältnismäßig bescheiden. Sie beträgt 439. Je größer sie werden wird, umso wirkungsvoller wird die Vereinigung ihre Postulate durchbringen können. Wer daher Fr. 2.50 pro Jahr erübrigen kann, dem können wir empfehlen, dieser Vereinigung beizutreten.

—a—

Teurer Abzahlungskredit

Die »Radio-Organisation« vom März 1955 veröffentlicht das Faksimile eines Kaufvertrages einer Abzahlungsfirma für einen Radioapparat zum Kaufpreis von Fr. 575.— plus 5 % Luxussteuer Fr. 27.65, total Fr. 602.65. Die Anzahlung betrug Fr. 50.—, und die Eintauschgebühr für die Rücknahme eines alten Apparates Fr. 20.—, so daß der Nettobetrag, der abzuzahlen war, sich auf Fr. 532.65 belief, zu welchem ein Zuschlag für Teilzahlungskosten von Fr. 106.55 kam. Zahlbar war der Betrag in 23 Monatsraten à Fr. 27.— und eine Schlußrate von Fr. 18.20. Das bedeutet einen Zuschlag auf den Kaufpreis abzüglich Abzahlung von 20 %.

Bern prüft Abzahlungsgeschäft

Vorarbeiten für allfällige gesetzliche Neuregelung

Durch Vorstöße in den eidgenössischen Räten wurde der Bundesrat zur Prüfung der Frage beauftragt, ob der Erlaß besonderer gesetzlicher Bestimmungen über die Abzahlungsgeschäfte angezeigt sei. Die Bundesverwaltung hat diese Aufgabe bereits an die Hand genommen. Vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit wird eine Abklärung über den gegenwärtigen Umfang der Abzahlungsgeschäfte angestrebt. Eine entsprechende Erhebung soll vor dem Abschluß stehen. Anderseits hat die Justizabteilung die Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten an die Hand genommen und insbesondere einen Katalog jener Maßnahmen aufgestellt, welche in Betracht fallen könnten. Es sind dies insbesondere die Unterwerfung der Abzahlungsgeschäfte unter eine Bewilligungs- oder zumindest Registrierpflicht, die Verpflichtung, die Abzahlungsverträge allgemeinverständlich abzufassen und behördlich genehmigen zu lassen, das Zustimmungserfordernis des Ehegatten zum Abzahlungsvertrag, die Verpflichtung zur Bekanntgabe

der Zins- und Spesenkalkulation für den Abzahlungskredit, das Erfordernis einer Mindestanzahlung (wobei 20 % als Minimum betrachtet werden), die Eintragung des Eigentumsvorbehalts an der Ware in Gegenwart des Käufers, eventuell in ein öffentliches Register, die Schaffung eines Rücktrittsrechts vom Vertrag für den Käufer ohne Reuegeld binnen drei Tagen seit Vertragsabschluß, die Aufhebung des Rücktrittsrechts des Verkäufers nach der Zahlung des überwiegenden Teils der Raten und schließlich das Verbot einer Wegbedingung des ordentlichen, verfassungsmäßigen Gerichtsstands im Abzahlungsvertrag.

Bei diesem Katalog handelt es sich nur um die vorhandenen Möglichkeiten, wobei in jedem einzelnen Fall die verfassungsmäßige Kompetenz zu prüfen sein wird und zudem, ob sich die Schwere des Eingriffs in das freie Vertragsrecht rechtfertigte. In erster Linie dürften indirekte Maßnahmen in Betracht fallen, so zum Beispiel die Öffentlichkeit der Eigentumsvorbehalt-Eintragung, die Kontrolle der Abzahlungsvertrags-Formulare und das im Bürgschaftsrecht gut eingebürgerte Zustimmungserfordernis des Ehegatten zum Abzahlungsvertrag, womit eine Sicherung gegen voreilige Verkaufsabschlüsse erreicht werden könnte. Problematischer erscheinen anderseits Sonderklauseln über das Rücktrittsrecht, Bekanntgabe von Kalkulationsgrundlagen usw., während als vordringlich das Erfordernis einer Mindestanzahlung zu bezeichnen ist.

(»Handelszeitung«)

Niedriger Zins durch Hypothekendarlehen

Unter diesem Titel erschienen in jüngster Zeit in einigen landwirtschaftlichen Fachblättern folgende beachtenswerte Ausführungen:

Das Hypothekarwesen hat sich in unserem Lande sehr stark entwickelt. Insbesondere nach der gesamtschweizerischen Regelung des Grundpfandes im Zivilgesetzbuch von 1912 wurde die Kreditierung erleichtert. Damit stieg allerdings auch die Verschuldungsmöglichkeit. Da in einzelnen Kantonen, besonders dort, wo eine große Grundstückzerstückelung und Kleinbetriebe vorherrschen, die Aufnahme von Grundpfanddarlehen schwieriger oder nicht üblich war, behelfen sich die Bergbauern mit der Aufnahme von Bürgschaftskrediten oder Darlehen bei Privaten auf Grund eines einfachen Schuldscheines. Es ist verständlich, daß der Gläubiger für solche ungesicherte Darlehen einen höheren Zins fordert. In vielen Berggegenden blieben damit Grund und Boden sowie Gebäude wenig oder überhaupt nicht belastet. Heute hat sich jedoch das Hypothekarwesen zum Teil dank der örtlichen Darlehenskassen auch in diesen Gebieten gut eingelebt, und der Bergbauer kann von dem auf Grundpfandschulden gewährten niedrigen Zinsfuß von 3½ Prozent profitieren. Trotzdem muß aber immer wieder festgestellt werden, daß Bergbauern heute noch keinen Gebrauch davon machen, dafür aber ihre gewöhnlichen Schulden mit fünf Prozent und mehr verzinsen müssen. Dabei wäre es in diesen Fällen ohne weiteres möglich, bei einem Geldinstitut zu dem heute üblichen Zinsfuß Hypothekendarlehen aufzunehmen.

Was für Auswirkungen die Herabsetzung des Zinsfußes von fünf Prozent auf 3½ Prozent zeitigt, geht aus folgendem Beispiel hervor. Für eine Schuld von 10 000 Franken reduziert sich der jährliche Zins von 500 Franken auf 350 Franken, was eine Differenz von 150 Franken ausmacht oder in zwanzig Jahren die hübsche Summe von 3000 Franken. Nehmen wir an, bei einem Zinsfuß von 3½ Prozent würde für Verzinsung und Amortisation jährlich 500 Franken aufgebracht, das heißt gleichviel wie bei fünf Prozent für die Verzinsung, so würde nach zehn Jahren die Schuld noch 8444 Franken und nach zwanzig Jahren 5754 Franken betragen. In 35 Jahren wäre die Schuld abbezahlt, während bei einem Zinsfuß von fünf Prozent die Schuld bei gleicher jährlicher Leistung sich überhaupt nicht vermindert hat.

Es ist menschlich begreiflich, wenn es auch nicht von sozialer Gesinnung zeugt, daß der Gläubiger nicht von sich aus auf

eine Reduktion des Zinsfußes drängt. Für manchen Schuldenbauer würde es sich jedoch lohnen, wenn er sich bei einem Kreditinstitut (Kantonalbank, Raiffeisenkasse oder Lokalbank) beraten lassen würde, wie er seine hoch verzinslichen Schulden durch Darlehen zu einem niedrigen Zinsfuß ablösen könnte. sab.

Eine Zentralstelle für landwirtschaftliche Betriebsberatung?

Korr. Die bäuerliche Betriebsberatung muß ausgebaut und intensiviert werden. Darüber sind sich die Fachkreise in unserem Lande einig. Auch die neue Verordnung des Bundes über das landwirtschaftliche Bildungs- und Versuchswesen sieht dies eindeutig vor. Neben der bisherigen Massen- und Einzelberatung soll nunmehr als Zwischenglied auch die sogenannte Gruppenberatung verwirklicht werden. Einzelne Versuche sind bereits vorhanden und zeigen vielversprechende Resultate. Wenn aber die Gruppenberatung allgemein eingeführt werden soll, dann müssen wir nicht bloß vermehrte ausgebildete Betriebsberater zur Verfügung haben, sondern namentlich auch diesen Beratern vermehrt Unterlagenmaterial zur Verfügung stellen können. Zudem ist es wichtig, daß geeignete Berater in besonderen Kursen auf ihre verantwortungsvolle Tätigkeit eingeführt und für sie ausgebildet werden. Dann ist es weiter unerlässlich, daß die Betriebsberater von Zeit zu Zeit zusammenkommen, um sich gegenseitig auszusprechen oder um mit den neuesten Versuchsergebnissen und Forschungsergebnissen der Wissenschaft vertraut gemacht zu werden. Sie sind dann die Ueberbringer dieser Fortschritte in die breite Praxis.

Damit alle diese Aufgaben — und weitere kommen hinzu — richtig gelöst werden können, ist es notwendig, daß eine besondere Zentralstelle geschaffen wird. Ihre Träger werden der Bund, die Kantone und die landwirtschaftlichen Organisationen sein müssen. Am besten werden diese Kreise in einem besonderen Vereine zusammengefaßt. Bereits hat die Abteilung Landwirtschaft in Bern, wie man unlängst vernehmen konnte, in dieser Beziehung gewisse Vorarbeiten und Sondierungen an die Hand genommen. Da die Zeit drängt, können diese Fragen nun aber nicht auf die lange Bank geschoben, sondern müssen einer baldigen praktischen Lösung entgegengeführt werden. Manche Länder des Nordens und Mitteleuropas sind uns hier bereits mehr oder weniger voraus. An technischen Beratern mangelt es bei uns in der Landwirtschaft nicht, wohl aber an solchen der Betriebswirtschaft und der wirtschaftlichen Verbesserung unserer Bauernbetriebe. Nach dieser Richtung muß denn auch der Ausbau gehen und mehr System in das ganze Beratungswesen bringen.

Aus dem Jahresbericht der schweizerischen Bürgschaftsgenossenschaft für Landarbeiter und Kleinbauern in Brugg

Diese im Jahre 1921 gegründete Bürgschaftsgenossenschaft hat sich zur Aufgabe gestellt, Landarbeitern und Bauernsöhnen aus kleinbäuerlichen Verhältnissen die Uebernahme eines selbständigen landwirtschaftlichen Betriebes zu erleichtern durch Verbürgung von Darlehen, die zu diesem Zwecke gewährt werden. Ebenso verbürgt sie Darlehen, die für die Einrichtung oder Verbesserung von Dienstbotenwohnungen bestimmt sind. Ihre Aufgabe ist also genau begrenzt, und die Verwaltung hält sich streng an diese ihr gesetzten Grenzen. Trotzdem entfaltet sie eine recht aktive Tätigkeit, hat sie doch in den 34 Jahren bereits 1410 Bürgschaften für einen Totalbetrag von 9,434 Mill. Fr. unterzeichnet. Der von ihr verbürgte Darlehensbetrag bezifferte sich Ende des Jahres 1954 auf 3,894 Mill. Fr.

Weil sich die Genossenschaft streng an die engen Grenzen ihrer Tätigkeit hält, ist die Zahl der bewilligten Gesuche jedes Jahr im Verhältnis zu derjenigen der Anfragen relativ klein.

So verzeichnet die Genossenschaft in den letzten zehn Jahren zwischen 300 und 370 Anfragen jährlich, die Zahl der bewilligten Gesuche dagegen bleibt zwischen 46 und 95 im Jahre. Im Jahre 1954 wurden 328 Anfragen gestellt, 182 definitive Bürgschaftsgesuche eingereicht und 85 Gesuche bewilligt für einen Darlehensbetrag von Fr. 665 500.—. In 24 Fällen handelte es sich um Bürgschaften zur Finanzierung von Liegenschaftskäufen, in 61 Fällen um Bürgschaftshilfe für die Uebernahme einer Pacht. Interessant sind die Gründe, die zur Abweisung von Gesuchen führten. In dreißig Fällen war es ein übersetzter Kaufpreis, in acht Fällen ein übersetzter Pachtzins, in sechs Fällen mangelnde Eignung des Gesuchstellers zur selbständigen Betriebsführung und in 23 Fällen ungenügende Existenzsicherung mit dem zu übernehmenden Betriebe.

Der Jahresbericht weist auch auf die Ueberzahlung der landwirtschaftlichen Liegenschaften hin und führt dann u. a. aus:

»Bei der Prüfung der einzelnen Fälle stehen wir immer wieder vor der Frage, ob das Bürgschaftsgesuch wegen Ueberzahlung abgewiesen werden soll oder ob sich in Rücksicht auf die Gründung einer bäuerlichen Existenz die Eingehung eines erhöhten Risikos verantworten lasse. Wir werden uns aber auch in Zukunft an unsere bewährten Grundsätze halten und nur dann Bürgschaften eingehen, wenn eine Existenz für den Bewirtschafter und seine Familie als gesichert erscheint und wenn sich der Kaufpreis im Rahmen einer vernünftigen Bodenpolitik hält. Im Durchschnitt aller Betriebe (inklusive Erbübernahmen), die von Anfängern mit Hilfe unserer Bürgschaft im Laufe des Berichtsjahres käuflich erworben wurden, entfallen auf Fr. 1000.— Ertragswert (ohne Inventar) Fr. 1138.— Uebernahmewert. Für die abgewiesenen Gesuche beträgt dagegen das Verhältnis Fr. 1000.— zu Fr. 1578.—. Bei den Pachtobjekten entfallen für die bewilligten Gesuche auf Fr. 1000.— nach dem Ertragswert geschätzten Pachtzins Fr. 1143.— (1953: Fr. 1111.—) vertraglicher Pachtzins. Für die abgewiesenen Gesuche beläuft sich dagegen der vereinbarte Pachtzins auf 137 % (1953: 139 %) des gerechtfertigten Ansatzes.«

-a-

Die Kreditgenossenschaften in Amerika

Die erste amerikanische Kreditgenossenschaft wurde von dem Kanadier Alphonse Desjardins aus Quebec im Jahre 1909 in Manchester (New Hampshire) gegründet; er wirkte auch an den ersten amerikanischen Gesetzen über Kreditgenossenschaften mit.

Der stärkste Anstoß zur ungeheuren Entwicklung der Kreditgenossenschaften in den Vereinigten Staaten kam jedoch von dem Bostoner Kaufmann und Philanthropen Edward A. Filene, der auf einer Reise in Indien im Jahre 1907 Kreditgenossenschaften im Betrieb kennengelernt und die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß diese das richtige Mittel zur Lösung eines schwierigen finanziellen Problems seien, einer Lösung, die allerdings in Deutschland mit der Einführung der Raiffeisenkassen schon mehr als ein halbes Jahrhundert früher gefunden worden war. Im Prinzip handelt es sich darum, daß die Genosschafter ihre Ersparnisse zusammenlegen und für billige Kreditgewährung an einzelne Mitglieder verwenden. Die wichtigste Sicherung lag im Charakter des Kreditwerbers, ein Grundsatz, der auch heute noch gilt. Filene wandte eine Million Dollar für die Organisation von Kreditgenossenschaften auf, und es gelang ihm, die Erlassung der notwendigen Gesetze durchzusetzen. 1921 gründete er ein Credit Union Extension Bureau für die Weiterführung seines Werkes.

Im Jahre 1934 gab es in den Vereinigten Staaten bereits 2450 Kreditgenossenschaften. In diesem Jahr gründeten die Genossenschaften selbst die Credit Union National Association (CUNA, Verband der Kreditgenossenschaften), deren Mitgliedschaft sich ursprünglich auf die Vereinigten Staaten beschränkte, später aber auch Kreditgenossenschaften aus allen anderen Ländern der westlichen Hemisphäre offenstand. Heute besteht die CUNA aus 58 Genossenschaftsverbänden aus verschiedenen Staaten der Union und anderen Ländern.

Von ihrem prachtvollen Sitz im Filene-House in Madison, Wisconsin, aus, dient die CUNA den Kreditgenossenschaften auf verschiedene Weise. Sie macht die Propaganda für das Genossenschaftswesen beim Publikum, sorgt für die fachliche Ausbildung von leitenden Beamten und Ausschußmitgliedern und drängt ständig auf die Verbesserung der Gesetze über Kreditgenossenschaften beim Bund und bei den Einzelstaaten. Ferner führt sie einen statistischen Dienst und gibt eine Monatsschrift »Credit Union Bridge« heraus. Sie arbeitet auch mit anderen gemeinnützigen Organisationen, z. B. der UNESCO zusammen, um unterentwickelten Ländern bei der Lösung ihrer Probleme zu helfen.

Sehr verschieden waren die drei Männer, auf deren Rechnung die ungeheure Entwicklung der Kreditgenossenschaften zu setzen ist — der deutsche Kleinstadtbürgermeister Raiffeisen, der kanadische Journalist Desjardins und der Bostoner Millionär Filene. Zwei Dinge aber hatten sie miteinander gemein: die Sorge für die finanzielle Wohlfahrt ihrer Mitmenschen und einen klaren Blick für die wirtschaftlichen Notwendigkeiten ihrer Zeit.

Heute anerkennen auch die Manager vieler großer Firmen die Nützlichkeit von Kreditgenossenschaften ihrer Arbeitnehmer. Meist halfen sie bei deren Gründung, die Führung der Genossenschaft muß jedoch stets in der Hand der Mitglieder selbst bleiben. Die CUNA erklärte: »Wenn das Management — wenngleich in bester Absicht — bei der Uebernahme der Betriebskosten zu weit geht, wirkt dies eher schwächend als stärkend auf die Kreditgenossenschaften. Leute, deren Schwierigkeiten ohne eigene Anstrengung von anderer Seite behoben werden, entwickeln selten ein gesundes Urteil und andere wünschenswerte Eigenschaften. Der erfolgreichste Weg ist die Zusammenarbeit bei der Verfolgung gemeinsamer Ziele, ohne die Verantwortung abzuschieben«. Durch die Ansammlung von Ersparnissen gewinnen die Mitglieder an Sicherheit und Selbstvertrauen. Im Betrieb wirkt sich dies als größere Stabilität und Verlässlichkeit und als erhöhtes Verantwortlichkeitsbewußtsein aus.

Kreditgenossenschaften kommen in den verschiedensten Berufskreisen vor. So gibt es z. B. einen Kreditverein der Angestellten des Weißen Hauses und sogar einen im Senat, dem viele Senatoren angehören. Es gibt auch Kreditgenossenschaften von sehr großem Umfang, z. B. eine mit 25 000 Mitgliedern, einem Vermögen von 10,5 Millionen Dollar, 6,5 Millionen Dollar aushaftenden Krediten und 55 eigenen Angestellten.

Im ganzen gab es Ende 1954 in den Vereinigten Staaten und Kanada zusammen 18 194 Kreditgenossenschaften mit insgesamt fast 9 Millionen Mitgliedern und Aktiven von mehr als 2,5 Milliarden Dollar.

Dr. H. R.

Vom »Wir«-Geld

Ueber die Frage, »Was ist und was will der Wir-Wirtschaftsring«, haben wir unsere Leser in Nr. 1 S. 9 des Jahrganges 1954 unseres Verbandsorganes einläßlich orientiert. Diese Organisation hat in letzter Zeit unter den Gewerbetreibenden zu Stadt und Land eine besonders aktive Propaganda entfaltet, so daß sich verschiedene Wirtschaftsorganisationen zu Stellungnahmen veranlaßt sahen. Kürzlich hat, wie wir der schweizerischen Gewerbezeitung Nr. 28 vom 16. Juli 1955 entnehmen, der Verband Zürcher Handelsfirmen zur Frage des »Wir«-Wirtschaftsrings Stellung genommen. Es wurde dabei festgestellt, daß für die nicht beteiligten Firmen der »Wir« eine höchst unerfreuliche Erscheinung ist, weil »Wir«-Mitglieder ihre Käufe, die sie außerhalb dem Ring tätigen, mit »Wir«-Geld zu zahlen versuchen. Der große Mangel des nicht oder nur schwer konvertierbaren Geldsurrogates äußere sich für seinen Besitzer hauptsächlich darin, daß er es nur unter beträchtlichen Verlusten abzugeben in der Lage ist. Man spreche von Ein-schlägen von 20 bis 50 %.

Der Vorstand empfahl den Mitgliedern, konsequent auf die Annahme von »Wir«-Geld zu verzichten. Weiter wird die Frage geprüft, ob nicht durch gesetzliche Maßnahmen die Zirkulation des »Wir«-Geldes verboten werden könne. Ein Beschluß wurde allerdings nicht gefaßt, da zurzeit eine besondere Interessengemeinschaft das »Wir«-Problem eingehend prüft.

Unsere Leser mögen nicht übersehen, daß Mehrumsätze, die allenfalls durch Entgegennahme von »Wir«-Geld erzielt werden können, geschäftlich keinen Erfolg bedeuten, wenn durch Entgegennahme von »Wir«-Geld Verluste entstehen, indem dieses Geld nicht zum vollen Wert konvertiert werden kann. Solche Mehrumsätze sind übrigens nur solange zu erwarten, als das »Wir«-Geld nicht allgemein verbreitet ist. Mit der Zunahme der Zahl der Beteiligten geht aber automatisch die attraktive Wirkung (Umsatzvermehrung) verloren, es bleiben dann nur noch die zusätzlichen Umtriebe.

Und an der Jahresversammlung des thurgauischen Detaillistenverbandes orientierte Sekretär Dr. H. Munz über das »Wir«-Geld. Im Anschluß daran wurde einem Antrag ohne Gegenstimme zugestimmt dahingehend, es sei den Mitgliedern des thurgauischen Detaillistenverbandes untersagt, »Wir«-Checks in Zahlung zu nehmen.

Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern

Seit einer Reihe von Jahren werden an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern Familienzulagen ausgerichtet. Auf Grund des letzten und heute geltenden Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 betragen diese Kinderzulagen Fr. 9.—. Daneben werden an verheiratete landwirtschaftliche Arbeitnehmer Haushaltsgulagen von Fr. 30.— pro Monat entrichtet. In einer Motion hat Nationalrat Konrad Heß, Zug, eine weitere Erhöhung der Kinderzulagen in die Wege geleitet. Seine Motion lautet:

»Auf Grund des Bundesgesetzes über die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern werden Kinderzulagen von Fr. 9.— je Monat und Kind ausgerichtet.

Das Zurückbleiben der Kinderzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer hinter denjenigen der übrigen Wirtschaftsgruppen wirkt sich sehr nachteilig aus. Damit kann die unaufhaltsam fortschreitende Landflucht nicht angehalten werden.

Der Bundesrat wird daher ersucht, den eidgenössischen Räten beförderlichst einen Beschlussesentwurf zu unterbreiten, für die Erhöhung der Kinderzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern, in Anpassung an die Ansätze, wie sie von den kantonalen und verbandlichen Familienausgleichskassen ausgerichtet werden.«

Zum Begriff der Zugehör

(Aus dem Bundesgericht)

Nach schweizerischem Recht belastet das Grundpfandrecht das Grundstück mit Einschluß aller Bestandteile und aller Zugehör. (Art. 805, Abs. 1 ZGB.) Im Pfandrecht auf einer Liegenschaft, das der Kreditgeberin zusteht, ist also auch alles mitverpfändet, was Zugehör zu dieser Liegenschaft ist. Wichtig ist immer wieder die Abgrenzung des Zugehörbegriffes. Auch wenn Gegenstände vom Grundstückseigentümer als Zugehör im Grundbuch angemerkte sind und mitverpfändet sein sollen, so ist damit noch nicht gesagt, daß sie in Wirklichkeit Zugehör sind. Diese Frage hat im Streitfalle der Richter zu prüfen. So hatte das Bundesgericht kürzlich zu befinden, ob in einem Baugeschäft verwendete Maschinen Zugehör seien. Dem Entscheid lag folgender Tatbestand zugrunde:

Ueber den Inhaber eines Baugeschäftes war der Konkurs eröffnet worden. Vorher hat der Geschäftsinhaber seine Liegenschaft oft der heutigen Klägerin, der Spar- und Leihkasse des Bezirkes Pfäffikon, für Kontokorrentkredite verpfändet. Bei den Krediterhöhungen hatte er eine Anzahl von Maschinen und Geräten, die er für seinen Betrieb verwendete (Betonmischer, Kleinkran, Bauaufzug, Kompressor usw.), als Zugehör zu der Liegenschaft im Grundbuch anmerken lassen. Diese Liegenschaft besteht aus einem Wohnhaus, in dem der Gemeinschuldner ein Bureau für kaufmännische und technische Arbeiten eingerichtet hatte, aus einem Garten, offenen und gedeckten Lagerplätzen und zwei Magazingebäuden. Hier wurden

jeweilen Baumaschinen, -geräte und -materialien aufbewahrt, solange sie nicht auf den Baustellen verwendet wurden.

Im Konkurse beanspruchte die Klägerin für ihre Darlehensforderung das Pfandrecht an der Liegenschaft und an den Gegenständen, die im Grundbuch als Zugehör angemerkt worden sind. Das Konkursamt als Konkursverwaltung wies jedoch den Anspruch auf das Pfandrecht an den erwähnten als Zugehör bezeichneten Gegenständen ab; es bestritt, daß diese als Zugehör zur Liegenschaft zu betrachten seien. Die Spar- und Leihkasse Pfäffikon erhob infolgedessen gegen die Konkursmasse Klage auf Anerkennung des bestrittenen Pfandrechtes.

Die II. Zivilkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich wies die Klage durch Urteil vom 1. Juni 1954 ab.

Gegen dieses Urteil hat die Spar- und Leihkasse des Bezirkes Pfäffikon die Berufung erklärt mit dem Antrag, es sei aufzuheben und die Klage gutzuheißen.

Das Bundesgericht ließ sich bei der Beurteilung der Frage, ob die angeführten Maschinen des Bauunternehmens Zugehör zum Baugeschäft seien oder nicht, von folgenden Ueberlegungen leiten:

Art. 805 ZGB bestimmt nicht allgemein, unter welchen Voraussetzungen Sachen als Zugehör zu einem Grundstück zu betrachten sind. In dieser Beziehung schreibt Art. 805 in Abs. 2 lediglich vor, daß solche Sachen, die bei der Verpfändung als Zugehör ausdrücklich angeführt und im Grundbuch angemerkt werden, als Zugehör gelten, solange nicht dargetan ist, daß ihnen diese Eigenschaft nach Vorschrift des Gesetzes nicht zukommen kann.

Es fragt sich somit, ob die fraglichen Pfandgegenstände die Eigenschaft der Zugehör überhaupt haben können, d. h. dauernd für die Bewirtschaftung oder Benützung des Grundstücks des Gemeinschuldners bestimmt und zu diesem durch Verbindung, Anpassung oder auf andere Weise in die Beziehung gebracht sind, in der sie ihm zu dienen haben (Art. 644, Abs. 2 ZGB). Der Zweck der Verwahrung der Hauptsache kommt hier nicht in Frage, da das Grundstück im Gegenteil zur Verwahrung der streitigen Gegenstände dient. Andererseits ist unbestritten, daß die weitere Voraussetzung der Zugehör im Sinne des Art. 644, Abs. 2 ZGB, die Widmung durch den klaren Willen des Eigentümers der Hauptsache, vorliegt.

Wörtlich genommen, fehlt offenbar die wirtschaftliche Zweckbeziehung der als Pfand beanspruchten Gerätschaften und Materialien zum Grundstück des Gemeinschuldners; denn sie dienen nicht zu dessen Bewirtschaftung, sondern für ein Bauunternehmen, und zwar für Bauarbeiten, die nicht auf dem Grundstück des Gemeinschuldners vor sich gehen. Lediglich der Sitz und das Bureau der Unternehmung befinden sich hier. Indem die Klägerin Gewicht darauf legt, daß die streitigen Gegenstände dem Baubetrieb des Gemeinschuldners dienen, nimmt sie den irrtümlichen Standpunkt ein, daß Art. 644 ZGB sich auch auf die sogenannte Unternehmenszugehör beziehe. Diese ist freilich dem schweizerischen Rechte nicht völlig fremd, wird aber von ihm nur in gewissen Fällen auf Grund von Sondernormen anerkannt (vgl. Art. 676, Abs. 1 ZGB, Art. 9 f. BG über Verpfändung und Zwangsliquidationen von Eisenbahnen und Schiffsverkehrsunternehmen vom 25. September 1917).

Wohl herrscht in Lehre und Rechtsprechung die Auffassung, der Begriff der Zugehör im Sinne des Art. 644 ZGB solle nicht zu eng umschrieben werden, da das Gesetz den Zweck verfolge, die in gewerblichen und industriellen Betriebseinrichtungen festgelegten erheblichen Vermögenswerte auf dem Wege der hypothekarischen Verpfändung ohne Gebrauchsentfremdung der Kreditwirtschaft des Eigentümers nutzbar zu machen. Darnach ist es z. B. nicht erforderlich, daß die Hauptsache für sich allein, ohne die Zugehör, überhaupt nicht verwendet werden könne oder daß die Zugehör der Hauptsache als Ganzes und in allen ihren Benützungsarten diene. Aber unter allen Umständen können doch nur solche Sachen als Zugehör gelten, die für die Bewirtschaftung oder Benützung oder Verwahrung der Hauptsache oder für die auf ihr selbst sich abspielende gewerbliche oder industrielle Tätigkeit nötig oder dienlich sind; denn

nur unter dieser Voraussetzung besteht eine Beziehung zur Eigenart der Hauptsache, die von Art. 645 ZGB gefordert wird, wie die Vorinstanz hervorgehoben hat. Sachen, die bloß wechselseitig mit einem Grundstück zusammen einem Gewerbebetrieb dienen, aber nicht zur Verwendung auf dem Grundstück oder für dieses selbst bestimmt sind, sind nicht seine Zugehör. In den Fällen, wo die Rechtsprechung für einen Gewerbebetrieb dienende Sachen als Zugehör zu einer Liegenschaft im Sinne des Art. 644 ZGB betrachtet hat, handelte es sich denn auch um solche Sachen, die gerade dazu bestimmt waren, die auf der Liegenschaft selbst vor sich gehende Tätigkeit zu ermöglichen oder sie zweckmäßig durchzuführen oder zu ergänzen, so im Fall des Hotelmobiliars (BGE 43 II S. 599 f.), der für eine Maschinenfabrik bestimmten Maschinen (BGE 45 II S. 181 ff.), der zu einer chemischen Fabrik gehörigen Kesseleisenbahnwagen (BGE 54 II S. 115 ff.), der für eine Weinhandlung dienenden Keltereinrichtungen (BGE 56 II S. 185 f.), der für ein Säge- und Hobelwerk bestimmten Wagen (Urteil des sol. Obergerichtes vom 26. Mai 1931, Zeitschr. f. Beurkundungs- und Grundbuchrecht 16 S. 215). In keinem dieser Fälle hatte man es mit einer Liegenschaft zu tun, auf der lediglich die Leitung des Unternehmens stattfand, die hierfür nötige Bureauarbeit vor sich ging; sondern die Liegenschaft »verkörperte« in allen Fällen den Unternehmensbetrieb, wie sich die Vorinstanz ausdrückt, und die als Zugehör bezeichneten Sachen wurden mindestens zu bestimmten Zeiten auf der Liegenschaft für den Betrieb benützt oder standen doch dort dafür zur Verfügung.

Freilich würde eine weitergehende Umschreibung des Zugehörbegriffs, wie sie die Klägerin vertritt, dem Kreditbedürfnis der Betriebsinhaber dienen. Aber andererseits sind die Interessen der Kreditgeber oder Dritter zu beachten. Grundsätzlich soll die Verpfändung von Fahrnis äußerlich sichtbar werden durch den Entzug des Besitzes (Art. 884 ZGB). Die gleiche Erkennbarkeit wird von Art. 644/5 in Verbindung mit Art. 805 ZGB für das Grundpfandrecht an der Zugehör insofern gefordert, als der wirtschaftliche und räumliche Zusammenhang zwischen Hauptsache und Zugehör äußerlich sichtbar sein muß. Wenn bewegliche Sachen, die einem auf einer Liegenschaft betriebenen Gewerbe dienen, mit dem Grundstück verpfändet werden sollen, muß deshalb die Dienstleistung sich gerade auf diejenige gewerbliche Tätigkeit beziehen, die auf diesem Grundstück selbst vor sich geht, von diesem »verkörpert« wird. Sonst würde ein Einbruch in den Grundsatz der Sichtbarkeit der Verpfändung vorliegen, und es wäre nicht leicht, praktisch untragbare Folgen durch Aufstellung weiterer, einfacher und klarer Merkmale zu vermeiden. Das schweizerische Sachenrecht beruht, wie mit Recht betont wurde, auf dem Publizitätsprinzip, d. h. auf dem Streben nach äußerer Erkennbarkeit der dinglichen Rechte. Dem entspricht es nicht, das Grundpfandrecht außer an einer Liegenschaft auch an der darauf befindlichen Fahrnis zuzulassen, wenn diese zwar der auf der Liegenschaft betriebenen industriellen oder gewerblichen Unternehmung dient, aber nicht speziell demjenigen Teil des Unternehmens, der auf der Liegenschaft selbst vor sich geht. Wer einer Baufirma Kredit gibt, die Eigentümerin einer Liegenschaft ist und dort ihr Bureau hat, soll sich darauf verlassen dürfen, daß die auf der Liegenschaft befindlichen Baugerätschaften, die für anderswo vor sich gehende Bauarbeiten verwendet werden, nicht den Grundpfandgläubigern pfandrechtl. haftend.

Im vorliegenden Falle steht fest, daß die Bauarbeiten, für deren Durchführung die als Zugehör zu Pfand beanspruchten Sachen verwendet wurden oder zur Verfügung standen, nicht auf dem Grundstück des Gemeinschuldners ausgeführt wurden, die genannten Sachen also nicht speziell dazu bestimmt waren, der auf diesem Grundstück vor sich gehenden Betriebstätigkeit zu dienen, hiebei verwendet zu werden. Lediglich die als Bestandteile anerkannten Gegenstände dienten zur Ausführung gewisser Vorarbeiten auf dem Grundstück. Die streitigen, zu Pfand beanspruchten Baugeräte und -materialien befanden sich somit lediglich zur Aufbewahrung zeitweise auf dem Grundstück des Gemeinschuldners. Deshalb können sie,

nach Art. 645 ZGB nicht als seine Zugehör gelten, obwohl das Grundstück teilweise auch dem Bauunternehmen diene.

Aus diesen Ueberlegungen sind die streitigen Gegenstände nicht Zugehör des Grundstückes des Gemeinschaftsnehmers und daher nicht vom Grundpfandrecht an dieser Liegenschaft erfaßt worden.

-a-

Bauerntochter und Dorf

Von Redaktor J. Huber, Zürich

Napoleon I. hat einst gesagt: »Gebt mir Mütter und ich will euch ein neues Frankreich schaffen.« Und Gertrud von Le Fort, eine der markantesten deutschen Frauengestalten, schrieb in einem ihrer bekanntesten Werke: »Wenn der Mann fällt, dann fällt nur der Mann. Fällt aber die Frau, dann fällt das ganze Volk.« Diese beiden Zitate zeigen uns die fundamentale Bedeutung der Frau im Leben eines Volkes. Wir möchten noch einen Schritt weitergehen und diese lebenswichtige, ja schicksalsschwere Bedeutung der Frauen auch auf den einzelnen Stand ausdehnen. Unser Bauernstand steigt und fällt nicht zuletzt mit den Bäuerinnen. Das hat auch unser größter Dichter, Jeremias Gotthelf, der beste Kenner unseres Bauerntums, erkannt, indem er den trefflichen Satz prägte: »Zu einem rechten Bauernhofe gehört eine rechte Bäuerin. Fehlt diese, haben Bauer und Hof den Glanz verloren.« Wenn wir daher an einer Wiedergeburt der bäuerlich-ländlichen Kultur arbeiten wollen, müssen wir auf die tatkräftige Mitarbeit der Bauerntöchter und Bäuerinnen zählen können. Sie sind in erster Linie die Priesterinnen des Hauses und die geistig-kulturellen Hüterinnen in unseren Dörfern. Aus ihrem Schoße erwächst nicht bloß die junge Generation, sondern auch der gesunde Bauern- und Dorfgeist und die sittlich-geistige Grundlage einer blühenden Familien- und Dorfgemeinschaft.

»Die Mutter Erde«, nicht der Vater Boden, ist das Symbol der Fruchtbarkeit und des ruhenden Pols in der Flucht der Zeiten. Die Helvetia ist das Symbol unseres Volkes und nicht irgend ein Eidgenosse. Die Stauffacherin ist das Vorbild echter Mütterlichkeit und einer klugen Staatsbürgerin in unserer Demokratie.

Solche Stauffacherinnen braucht unser Volk heute und in Zukunft und unser Bauernstand insbesondere. Die Bauernfamilie und das Bauerndorf stellen nicht allein eine Lebensgemeinschaft dar, sondern gleichzeitig auch eine Arbeitsgemeinschaft. In der Bauernfamilie arbeiten alle zusammen nach einem einheitlichen Ziel. In dieser vielseitigen Gemeinschaft können die Bauerntochter und die Bäuerin ihre besten Kräfte des Körpers, des Geistes und der Seele entfalten. In einer solchen bäuerlichen und dörflichen Gemeinschaft findet aber auch das junge Geschlecht günstige Voraussetzungen für eine allseitig gesunde und freudige Entwicklung. Manche Anfechtungen und Gefahren der Großstadt kennt man hier nicht. Die Einfachheit und Schlichtheit und die Natürlichkeit des Lebens schaffen die besten Voraussetzungen für ein glückliches und ausgefülltes Leben.

Aber wenn eine Bauerntochter ihre schönen und großen Aufgaben in Familie und Dorf bestmöglich erfüllen will und erfüllen soll, dann muß sie darauf richtig vorbereitet werden. Eine gute berufliche Ausbildung stellt eine absolute Notwendigkeit dar und ist mindestens so wichtig wie die berufliche Ertüchtigung des männlichen bäuerlichen Nachwuchses. Von der bäuerlichen Haushaltlehre geht der Weg über die landwirtschaftliche Haushaltungsschule und zur Absolvierung der Berufsprüfung für Bäuerinnen. Aber auch nachher darf die berufliche Weiterbildung nicht aufhören. Der Besuch von Kursen, Vorträgen, ein Aufenthalt im Ausland zur Erweiterung des Horizonts, und anderes mehr, seien hier nur kurz angedeutet. Vor allem müssen wir darauf dringen, daß die negative Auslese unter dem bäuerlichen Nachwuchs bei den Bauernsöhnen wie bei den Bauerntöchtern, für den väterlichen und mütterlichen Beruf bekämpft wird, denn wer so große und vielseitige Aufgaben zu erfüllen hat, sollte die dazu erforderlichen

Fähigkeiten besitzen. Man darf nicht glauben, daß für die Landwirtschaft jeder und jede gut genug sei. Allein es geht hier nicht bloß um die fachliche Ertüchtigung. Das Bauernhaus und das Bauerndorf sind auch Träger einer bodenverwurzelten Tradition und Kultur, von angestammten Sitten und Bräuchen. Auch hier hat die Bauerntochter und angehende Bäuerin wichtige Aufgaben zu erfüllen und unserem Bauernstand und Volk ein unschätzbares Erbe zu betreuen. Unsere Heimat würde ihres ureigensten Charakters, ja ihrer Seele beraubt, wenn wir nicht diese besonderen Güter und Werte erhalten und fördern würden. Deshalb kommt der geistig-kulturellen Schulung der Bauerntöchter wie der Bauernsöhne heute und in Zukunft große Bedeutung zu. Je mehr unser Bauernstand im Volk in die Minderheit versetzt wird, um so kräftiger und treuer muß er seine Eigenart und Kultur bewahren. Die neu aufgenommenen Bestrebungen zu einer zielbewußten geistigen und kulturellen Bauernschulung haben daher Bauernsöhne und Bauerntöchter zu erfassen. In diesem Zusammenhang ist es hochehrfreulich, daß die traditionellen Ferienwochen für Bauerntöchter auf dem Sitzberg sich nunmehr auch in diesen Dienst stellen. Weitere Möglichkeiten bilden besondere Fortbildungskurse, nur für Bauerntöchter oder zusammen mit Bauernsöhnen, spezielle Tagungen, Diskussions- oder Bildungsabende, und vor allem Bauernschulungskurse für Bauerntöchter und Bauernsöhne. Unser Ziel muß in der Durchführung zwei- bis dreimonatiger geistig-kultureller Schulungskurse gesucht werden. Wir stehen hier erst am Anfang einer hoffentlich erfolgreichen Entwicklung. Das Ausland kann und soll uns hier als Vorbild dienen.

Die geistig-kulturelle Arbeit an der reiferen Bauernjugend stellt eine neuzeitliche Aufgabe dar, der wir uns nicht entziehen dürfen. Man spricht oft von langweiligen Dörfern. Wir selber machen sie ja langweilig, denn die Dorfbewohner sind die Träger des dörflichen Lebens und der dörflichen Gemeinschaft und Kultur. Deshalb liegt es nicht zuletzt an uns selber, die Dörfer wieder zu beleben und ihnen auf geistig-kulturellem Gebiete zu neuer Blüte zu verhelfen. Dazu bieten sich vielseitige Möglichkeiten. Auch die Bauerntöchter sollten hier tatkräftig mitarbeiten. Gleichgesinnte sollten sich zusammenschließen. Im Schoße einer Jugend-, Trachten- und Volkstanzgruppe, in ländlichen Vereinen usw. können sie ihren guten Einfluß ausüben. Ferner sollte man für eine gute Dorfbibliothek, fördere das gute Dorftheater, ein bodenständiges Unterhaltungswesen, setze sich ein für die Durchführung von Heimatabenden, Dorfbildungswochen oder Dorfwochen mit einer Ausstellung über das Dorf, seine Geschichte und markanten Persönlichkeiten, fördere die Handweberei, die Verschönerung des Dorfes (z. B. durch einen Blumenschmuckwettbewerb), trete ein für die Kurse und Vorträge, für die Erhaltung alter Bräuche, für die Wiederbelebung der Dorfkilbi, für Bildungsabende, gemeinsame Reisen und dergleichen. — Alle, Schule und Kirche, Vereine und landwirtschaftliche Genossenschaften, wie die Gemeindebehörden, müssen hier tatkräftig mithelfen. Bauerntöchter und Bäuerinnen dürfen nicht abseits stehen. Wenn die Männer versagen, sollten sie ihnen zeigen, was möglich ist, und mit gutem Beispiel vorangehen.

Die Bauerntöchter sollten in einem Dorfe aber auch als Samariterinnen dienen, Bedrängten helfen, geplagten Bäuerinnen unter die Arme greifen, für einen guten Dorfgeist sorgen, und vor allem mit Liebe und Hingabe am Aufbau des Dorfes auf allen Gebieten mitarbeiten. Ein paar initiativ Bauerntöchter und Bäuerinnen, zusammen mit gleichgesinnten Bauernsöhnen und Bauern, bringen erstaunlich viel fertig und reißen mit ihrem Beispiel andere mit. An Kritik und Nörglern wird es nie fehlen, aber sie dürfen uns nicht hindern, dem Guten und Schönen zu dienen und einer gesunden Tradition und Dorfkultur zum Siege zu helfen. Das Leben ist und bleibt ein Kampf! Sorgen wir dafür, daß dieser Kampf einer edlen und aufbauenden Sache dient, und lassen wir die Nörgler und Klinggläubigen, die Unzufriedenen und Neidischen links liegen!

Jedes Dorf sollte wieder sein charakteristisches Gesicht bekommen. Im Kampfe gegen die Verstädterung kann nur posi-

tive Aufbauarbeit der Dorfgemeinschaft und Dorfkultur einen wirklich dauerhaften Erfolg erzielen. Der Zürcher Stadtpräsident Dr. E. Landolt hat in einem Vortrag betont, daß er sich freue, wenn die Dörfer wieder mehr eigenständige Dörfer werden und ihre Tradition und Kultur verteidigen. Jeder recht denkende Städter habe das größte Interesse daran, daß die Landgemeinden nicht immer mehr bloße Ableger städtischen Wesens und Denkens werden, sondern ein gesundes Gegengewicht zu den Städten bilden. Nur so könne unser schweizerischer Charakter und unsere schweizerische Eigenart und Vielgestaltigkeit auf die Dauer erhalten werden. Jede Bauerntochter und jede Bäuerin trägt gegenüber dem eigenen Stande und Dorfe die Verpflichtung in sich, ihnen treu zu dienen und dafür zu sorgen, daß das Bauernhaus bäuerisch bleibt und das Dorf wieder mehr Dorf wird. Wir alle stehen im Dienste der Gemeinschaft: dieser Dienst der Bauerntochter und Bäuerin ist das Größte und Beglückendste in ihrem Leben. Möge es ein Dienen an den höchsten und wertvollsten Gütern unserer Bauern- und Dorfkultur sein und damit ein Dienen an der Seele des bäuerlichen und dörflichen Menschen, damit sein Lied nicht verklänge in unserer hastigen und mechanisierten Zeit, sondern über stille Felder und sonnige Dörfer zieht, zum Segen für alle, die noch Sinn haben für die ländliche Heimat und ihre Naturverbundenheit.

Unterverband der Raiffeisenkassen von Deutsch-Freiburg

Der Vorstand des Unterverbandes der deutsch-freiburgischen Raiffeisenkassen hatte die angeschlossenen Institute auf den 19. Juli nach Schmittten zur ordentlichen Jahrestagung eingeladen. Nahezu 70 Delegierte und Gäste waren der Einladung gefolgt. Eine herrliche Fahrt bei strahlendem Sommerwetter führte die Teilnehmer durch die gesegnete Freiburgerlandschaft, an goldenen Aehrenfeldern vorbei. Unterverbandspräsident Großrat Joseph Hayoz, Präsident der Darlehenskasse Giffers, war sichtlich erfreut, eine so stattliche Zahl Tagungsteilnehmer begrüßen zu dürfen. Einen speziellen Willkommgruß entbot er den Gästen, unter ihnen dem hochgeschätzten Priestergeis Dekan Viktor Schwaller, dieser markanten Persönlichkeit in der freiburgischen und schweizerischen Raiffeisenbewegung, dann dem Vertreter des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen, Vizedirektor Dr. A. Edelmann, dem freiburgischen Großratspräsidenten Kantonsrichter Dr. Albert Vonlanthen, dem neuen freiburgischen Bauernsekretär H. Gremaud, dem Redaktor des »Freiburger-Bauern«, Herrn Baeriswil, sowie den Behördemitgliedern von Schmittten. Seiner sympathischen Begrüßungssprache ließ der Vorsitzende einen tiefempfundenen Nachruf auf den verstorbenen freiburgischen Bauernsekretär Othmar Schneuwly folgen, der ein überzeugter Freund und Befürworter der Raiffeisenidee und der Raiffeisenkassen war.

Unter der strammen Führung und bei doch recht heimeliger Atmosphäre wickelten sich die ordentlichen Jahresgeschäfte sehr speditiv ab. Nach der Wahl der Herren Kassier Albin Bärtschy von Alterswil, Präsident Alphons Zbinden von Plaffeyen und Vorstandsaktuar Alois Jungo von Giffers zu Stimmenzählern verlas Unterverbandsaktuar Moritz Vonlanthen, Kassier der Darlehenskasse St. Antoni, das formvollendet abgefaßte Protokoll der letzten Jahresversammlung, das mit Akklamation verdankt und genehmigt wurde. Die Jahresrechnung, vorgelegt von Großrat Felix Schneuwly, Präsident der Darlehenskasse Heitenried, erzeugte einen Einnahmenüberschuß von Fr. 374.10, so daß sich der Vermögensbestand Ende 1954 auf Fr. 3418.57 erhöhte. Auf Antrag des Rechnungsrevisors Pius Lehmann, Kassier der Darlehenskasse Schmittten, wurde die Jahresrechnung ohne Diskussion genehmigt und dem Antrag des Vorstandes, den Jahresbeitrag auf der bisherigen Höhe von Fr. 4.— pro Fr. 100 000.— Bilanzsumme zu belassen, beigeprlichtet. In seinem nach Form und Inhalt vortrefflichen Jahresbericht warf Unter-

verbandspräsident Hayoz zunächst einen Blick auf die politische und wirtschaftliche Lage im Aus- und Inlande, und kam dann auf die Tätigkeit der Raiffeisenbewegung im Unterverbandsgebiet und deren tieferen Sinn zu reden. »Wir sind berufen, Unzähligen Mut und neue Lebensfreude zu vermitteln. Vernachlässigen wir ja nicht den Kleinkredit. Hand weg von Spekulationsgeschäften. Worum es geht im Leben? Und ganz besonders bei unseren Kassieren und Kassaorganen? Daß wir uns hüten vor bloßer Routine und keine Automaten werden. Dann erst können wir uns so recht von Herzen auch an den zahlenmäßigen Erfolgen freuen, wie sie sich in den Abschlußzahlen pro 1954 zeigen.« Die Zahl der Kassen des Unterverbandsgebietes stieg im Berichtsjahre auf 15, deren Mitgliederzahl auf 2654. Die Bilanzsumme verzeichnet eine Zunahme um rund 3 Millionen Franken auf 38,9 Mill. Fr., während der Umsatz um 5,8 Mill. Fr. auf 83,5 Mill. Fr. angestiegen ist. Die Zahl der Sparhefte erhöhte sich um 710 auf 16 037, der Guthabensaldo um 2,1 Mill. Fr. auf 29,18 Mill. Fr. Ein Reinertrag von Fr. 109 597.— ließ die Reserven auf Fr. 1 862 467.— anwachsen. Zum Schlusse seines aufmerksam verfolgten Jahresberichtes dankte Präsident Hayoz allen, die zu diesen Erfolgen mitgeholfen haben, den Kassieren aller Ortskassen, den Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, den Mitgliedern im Unterverbandsvorstand, »ganz besonders aber auch der immer hilfsbereiten Verbandszentrale des schweizerischen Raiffeisenverbandes«.

Im Mittelpunkt der Tagung stand das Referat des Verbandsvertreters: »Tausend Raiffeisenkassen in der Schweiz«. Vizedirektor Dr. A. Edelmann überbrachte den Freiburger Raiffeiseninstituten zunächst die Grüße des schweizerischen Zentralverbandes und beglückwünschte sie zu den prächtigen Erfolgen ihrer Jahresarbeit. Ausgehend von der Idee der Freiheit und Solidarität, der unser Bundesstaat nicht nur seine Entstehung sondern auch seine durch die Jahrhunderte bewährte Form verdankt, zeigte der Referent die verschiedenen Ausdrucksformen auf, die der stets frisch und lebendig gebliebene genossenschaftliche Geist in unserem Staats- und Wirtschaftsleben gefunden hat. So hat auch die Raiffeisenidee, nachdem sie einmal festen Fuß gefaßt hatte, in unserem Lande einen wahren Siegeszug genommen. »Aber gerade heute, wo wir uns über die groß gewordene Organisation der Raiffeisenbewegung freuen, wollen wir auch unsere Ueberzeugung festigen, daß die Grundsätze das ehrne Fundament sind und daß nur die Grundsatztreue uns für die Zukunft sichern wird.« Der Referent schloß seine beifällig aufgenommenen Ausführungen mit einem herzlichen Dank an alle, die an dem Raiffeisenwerk mitgearbeitet haben, das im wahrsten Sinne des Wortes ein Gemeinschaftswerk unseres Landvolkes ist.

In sehr tiefsinniger Weise unterstrich Großratspräsident Kantonsrichter Dr. Albert Vonlanthen in seiner Glückwunschadresse zur tausendsten Kassagründung den Kern des Raiffeisengedankens, an dem für ihn die interessanteste Erscheinung sei, daß der Grundgedanke dieser wirtschaftlichen Bewegung der Raiffeisenkassen ein ganz unwirtschaftlicher sei, steht doch bei ihr an erster Stelle die Idee des Dienens. Dr. Vonlanthen munterte die Versammelten auf, an dieser großen und schönen Idee festzuhalten, sie ist ein tiefchristlicher Gedanke und führt die Menschen einander näher, zu echter Gemeinschaft. Dekan Viktor Schwaller, ein Pionier aus der Gründungszeit der freiburgischen und schweizerischen Raiffeisenbewegung gab seiner großen Freude über diese ungeahnte Entwicklung Ausdruck. Sein Wunsch, den er auch heute der Raiffeisenorganisation für die Zukunft mitgeben möchte, ist: Treue zu den Grundsätzen. Nach diesen stets begeistert aufgenommenen Ansprachen brach eine kurze Pause den offiziellen Teil der Verhandlungen ab, worauf sich die Delegierten und Gäste zu einem gemeinsamen Imbiß einfanden, der von der Darlehenskasse Schmittten offeriert und vom Wirt »zum weißen Kreuz« in vorzüglicher Weise präpariert und serviert worden war. Bei diesem kleinen »Banquet« überbrachte Präsident Franz Reidy die

Grüße der Darlehenskasse des Tagungsortes, während Ammann Josef V o n l a n t h e n die Versammlung im Namen der Gemeinde herzlich willkommen hieß und sehr interessante Angaben über die Entstehung der jüngsten Gemeinde Freiburgs, die erst im Jahre 1925 von Düringen abgetrennt worden war, machte. Redaktor B a e r i s w i l v o m «Freiburger Bauer» überbrachte die Grüße des Freiburger Bauernsekretariates und Pfarrer Joseph C o r p a t e a u x diejenigen der Pfarrei Schmitten. So wechselten die Worte in munterer Rede und von Mann zu Mann, und in einem kurzen Schlußwort dankte der Verbandsvertreter dem Unterverbandspräsidenten für die so schöne und sympathische Durchführung der Unterverbandstagung, die sicherlich allen Teilnehmern in bester Erinnerung bleiben wird.

—a—

Generalversammlungen

St. Antönien (GR). Am Abend des 14. Mai fanden sich die Mitglieder unserer Darlehenskasse im Saale des Hotels »Rhätia« zur diesjährigen Generalversammlung ein. Der Präsident konnte zu derselben Dr. G. Casal, aus Chur, den früheren bündnerischen Bauernsekretär, begrüßen. Er hatte sich bereit erklärt, uns über bauerliche Tagesfragen einen Vortrag zu halten. Es war dies umso mehr gegeben, da die Mitglieder unserer Kasse sozusagen ausschließlich dem Bauernstande angehören.

Der Präsident konnte wieder auf ein Jahr erfolgreicher Tätigkeit unserer Kasse Rückschau halten. Der sehr nasse Sommer des letzten Jahres ist uns keineswegs in angenehmer Erinnerung. Es war aber viel Futter gewachsen und kam doch zum großen Teil unter Dach, und der Viehabsatz war gut bei befriedigenden Preisen. Unter der schlechten Witterung litt auch der bei uns sozusagen auf die Schulferien im Sommer beschränkte Fremdenverkehr. Während einigen Wochen waren aber doch die meisten der verfügbaren Wohnungen und Bauernhäuser vermietet, was wieder manchen Franken an zusätzlichen Einnahmen einbrachte. Daneben fehlte es nicht an Beschäftigung im Walde oder im Baugewerbe inner- und besonders außerhalb des Tales. Die Auswirkungen liegen aber oft nicht im Interesse des Bergbauers. Es fällt ihm sehr schwer, für die auf diese Weise der Landwirtschaft verloren gehenden Arbeitskräfte ohne Auslagen, die zum Ertrag der Berglandwirtschaft in keinem Verhältnis stehen, Ersatz zu finden.

Herr Dr. Casal wies in seinem Vortrag auf die Schwierigkeiten hin, die sich unsern bündnerischen Mitgliedern der Bundesversammlung in den eidgenössischen Räten bei der Vertretung der Interessen der Bergbauern auch nach Annahme des Landwirtschaftsgesetzes in den Weg stellen. Das Gesetz sieht wohl Subventionen vor, und es sind mit Hilfe solcher schon viele Verbesserungen und Erleichterungen für den Bergbauernbetrieb geschaffen worden. Angesichts der vielen dringenden Probleme reichen die zur Verfügung stehenden Mittel aber nicht hin, auch wir müssen die Erfahrung machen, daß oft Verbesserungen, die nicht sollten aufgeschoben werden müssen, viel zu lange nicht ausgeführt werden können, oder gar unterbleiben, weil die von den Gemeinden und den privaten Interessenten aufzubringenden Beträge zu hoch sind. So bleiben schwere Existenzbedingungen, die zum Teil gemildert werden könnten, viel zu lange bestehen, und sie bilden dann mit einem Grund dafür, daß Bauernsöhne und -töchter ihren Beruf verlassen. Eine sehr wichtige Aufgabe bildet für uns die Sicherstellung des Viehabsatzes zu befriedigenden Preisen. In dieser Richtung dürfte eine bedeutende Verbesserung zu erwarten sein, wenn das Schweizervolk der in absehbarer Zeit zu erwartenden Vorlage betreffend die Errichtung einer zweiten Zuckerraffinerie zustimmt. Auch sollte vor allem den jungen Bauern, der sich eine Existenz aufbauen muß, die Möglichkeit geboten werden, Liegenschaften zum Ertragswert zu erwerben.

Nach längerer Diskussion über die gestreiften und andere Fragen wurde die Versammlung mit Dank an den Referenten geschlossen. Fl.

Lütisburg (SG.). Dienstag, den 5. Juli 1955, fand im Rest. »Schloß« eine außerordentliche Generalversammlung der Darlehenskasse Lütisburg statt.

Der Appell durch eine Präsenzliste ergab die außergewöhnlich hohe Beteiligung von 123 Mitgliedern.

Als Stimmenzähler wurden bestimmt Rüttsche Josef, Egger Math., Bleiker Walter, Looser Xaver und Berweger Werner.

Präsident Johs. V e t t e r orientierte über das Haupttraktandum: Kassierwahl. Kurz nach der letzten Generalversammlung wirkte die Resignation unseres beliebten Kassiers Osw. Bollhalder, Posthalter, sehr überraschend. Es erfolgte infolge Wahl nach Mühlehorn. Die Stellenbeschreibung brachte 5 Anmeldungen. Vorerst aber mußte die Posthalterwahl getroffen werden. Diese ist nun erfolgt in der Person von Otto Näf, Briefträger in Gossau, der sich zugleich um den Kassierposten bewarb. Eine Gegenkandidatur erstand ihm durch Autokursführer Franz Zehnder. Die 3 weiteren Anmeldungen wurden zurückgezogen. Beide Kandidaten sind gut ausgewiesen.

Es setzte nun eine lebhaft diskutierte ein. Bei der Wahl des neuen Posthalters zugleich auch als Kassier der Darlehenskasse kann die

Kasse im bisherigen Postgebäude bleiben. Andererseits wurde befürchtet, daß der Autokurs Lütisburg-Flawil wegen ungenügender Frequenz eingehen könnte wenn man dem Inhaber nicht zusätzliche Einnahmen in Form des Kassierpostens zuhalte. Diese Bedenken wurden abgeschwächt durch bestimmte Zusicherungen seitens des Postbeamten Bollhalder Sohn in Wil, daß Franz Zehnder die Beförderung der Postsachen von und zur Bahn und einen Teil des Briefträgerdienstes erhalte für den Fall einer Nichtwahl als Kassier.

Bei einem absoluten Mehr von 62 fiel die Kassierwahl schlußendlich auf Posthalter Otto Näf, während Franz Zehnder 52 Stimmen auf sich vereinigte. Vereinzelt 1 Stimme.

Präsident Vetter gratulierte dem Gewählten und dankte dem scheidenden Kassier für seine gewissenhafte Amtsführung, während dieser in sympathischen Worten von den Kassamitgliedern Abschied nahm.

Aus der Gründungstätigkeit

Auch nachdem am 4. Juni drunten im Kanton Tessin, in Coldrerio, die tausendste Raiffeisenkasse der Schweiz gegründet worden war, ging die Gründungstätigkeit weiter. Es erfolgten seither bereits drei weitere Neugründungen, wovon zwei in den beiden Nachbargemeinden Prêles und Lamboing im Berner Jura und eine drunten im Tessin, in Torricella-Taverne.

Die beiden Gemeinden Prêles und Lamboing sind auf dem Südplateau des Chasseral, auf prächtiger Höhe über dem Bielersee gelegen. Das ganze Gebiet ist einer gründlichen Melioration unterzogen und der Boden für die landwirtschaftliche Bebauung fruchtbar gemacht worden. Die Bevölkerung, so sehr mit der Scholle verbunden, sucht gerade deshalb — um die Verbundenheit auch für die kommende Generation erhalten zu können — die wirtschaftliche Situation mit allen nur möglichen Mitteln zu verbessern und sich konkurrenzfähig zu halten. Die Arbeitsmethoden werden modernisiert, die landwirtschaftlichen Betriebe mit den neuzeitlichen Maschinen ausgerüstet und die örtlichen Gewerbe- und Industriebetriebe gefestigt. Wo auf diese Weise das örtliche Wirtschaftsleben zum Blühen gebracht wird, muß auch eine dörfliche Geldausgleichstelle vorhanden sein. Dieses Bedürfnis wurde allgemein immer mehr empfunden, und als daher in jener Gegend die Idee zur Gründung von Raiffeisenkassen, herkommend aus dem benachbarten Neuenburg, angeregt wurde, war Lehrer Baumgartner in Nods der Initiant, der diese Idee im Jahre 1948 in seiner Gemeinde verwirklichte. Dem Beispiel folgte 1953 die Gemeinde Diesse, beides Nachbargemeinden von Prêles und Lamboing. Und als der Unterverband der Raiffeisenkassen des Berner Jura dann dieses Jahr in Orvin, also ebenfalls in dieser Gegend, seine ordentliche Delegiertenversammlung abhielt, hatte der Vorstand hiezu auch die Gemeindebehörden von Prêles und Lamboing als Gäste eingeladen. Beeindruckt von der großen Idee der Raiffeisenkassen und begeistert über deren Erfolge in den anderen Gemeinden mochten die Verantwortlichen der Gemeinden ihrer Ortsbevölkerung den Nutzen einer solchen Institution nicht mehr länger entbehren lassen.

Auf den 6. Juni hatte der Gemeindepräsident von Prêles, Nationalrat Luterbacher, eine öffentliche Versammlung einberufen und eine Orientierung über die Raiffeisenkassen durch den Verbandsvertreter geben lassen. Der Acker war bereits gut bestellt, so daß an dieser Versammlung gleich auch schon die Gründung einer Kasse beschlossen und vorgenommen werden konnte. Die Kassaorgane wurden bestellt mit dem Geschäftsführer der landwirtschaftlichen Genossenschaft, Gilbert Graue, als Vorstandspräsident, Landwirt Jean Sprunger als Aufsichtsratspräsident und Gemeindebuchhalter Walter Rieser als Kassier. Prêles ist eine kleine Gemeinde mit zirka 400 Einwohnern; es zählt rund 60 landwirtschaftliche Betriebe, einige Gewerbebetriebe, wie Mülerei, Zimmerei, Metzgerei usw. Zirka 20 Arbeiter gehen nach Biel und Neuveville zu ihrem Arbeitsplatz. Die prächtige Lage des Dorfes ist Anziehungspunkt auch für Feriengäste, was der Bevölkerung zusätzliche Einnahmen verschafft. Alles in allem, eine blühende Gemeinde, die bald auch eine blühende Raiffeisenkasse haben wird.

Nur zwei Tage später am 8. Juni schon, gab Verbandsrevisor Froidevaux auch in der Nachbargemeinde Lamboing eine Orientierung über Wesen und System der Raiffeisenkassen. Auch hier war für die Verpflanzung der Idee fruchtbares Erdreich, auch hier wurde am gleichen Tage die Kasse gegründet mit 35 Gründungsmitgliedern. Sie wählten Landwirt und Großrat Jean-Pierre Decrauzat zum Vorstandspräsidenten, Uhrenmacher Aurèle Racine zum Aufsichtsratspräsidenten und betrauten Jean Rossel mit dem Kassieramt. Die Gemeinde Lamboing zählt 500 Einwohner. Sie zählt ebenfalls etwa 60 Landwirtschaftsbetriebe, ist aber jene Gemeinde dieser Gegend, die am meisten Industrie hat. In der Tat bestehen in der Gemeinde zwei Fabriken, die sehr gut beschäftigt sind, die eine zur Bestandteilmontage, mit mehr als 100 Arbeitern, die andere eine mechanische Werkstatt mit zirka 20 Arbeitern. Verschiedene gut geführte Gewerbebetriebe ergänzen das dörfliche Wirtschaftsleben.

Der Kanton Bern verzeichnet mit diesen beiden Neugründungen bereits vier neue Darlehenskassen in diesem Jahre und erhöht damit seine Gesamtzahl auf 128.

Am 21. Juni schließlich ist wiederum drunten im Kanton Tessin eine neue Kasse gegründet worden, und zwar in der ehemals typisch land-

wirtschaftlichen Gemeinde Torricella-Taverne, die heute aber ein ganz anderes Aussehen hat, zu einer stark industrialisierten Gemeinde geworden ist. Mit dem wirtschaftlichen Aufschwung der Gemeinde machte sich der Mangel einer eigenen Geldausgleichsstelle immer stärker fühlbar, so daß sich der Gemeinderat mit der Frage der Gründung eines eigenen Spar- und Kreditinstitutes befaßte. Aufmerksam geworden auf die Erfolge der Raiffeiseninstitute in anderen Gemeinden, beschloß er, auch in Torricella-Taverne eine Raiffeisenkasse zu gründen. Er ließ die Bevölkerung durch den Tessiner Unterverbandspräsidenten, Lehrer Plinio Ceppi, über das System der Raiffeisenkassen orientieren, und die Versammlung beschloß die Gründung einer eigenen Kasse, die am 11. Juli erfolgte. Als Vorstandspräsident amtierte Friedensrichter Nino Ronchetti, als Kassier Gemeindeschreiber Oreste Petrocchi und als Aufsichtsratspräsident Giovanni Bellotti.

Damit zählt auch der Kanton Tessin im laufenden Jahre bereits vier Neugründungen, so daß die Zahl der Kassen dort unten auf 38 angestiegen ist.

Wir heißen die drei Neugründungen in unserem Verbandsverband herzlich willkommen und wünschen ihnen eine recht erfolgreiche Tätigkeit im Dienste der Bevölkerung ihrer Gemeinden.

—a—

Verdienten Raiffeisenmännern zum Andenken

Frutigen (Berner Oberland). † Alt Großrat Johann Kleinjenni, gew. Präsident des Vorstandes der Darlehenskasse Frutigen. Am 29. Juni 1955 verstarb in Kanderbrück bei Frutigen Johann Kleinjenni, verw. Bütschi. Er war 1881 in Frutigen geboren. Einige Jahre war er mit seinen Eltern in Deutschland und kehrte mit diesen nach Frutigen zurück. Bereits in jungen Jahren lernte er die beschwerliche Arbeit des Bergbauern und dessen Nöte und Sorgen kennen. Zuzufolge seiner Begabung, der gesunden Urteilskraft, über die er verfügte, und dem großen Verständnis für die Anliegen seiner Mitmenschen wurde er schon früh in Behörden und Kommissionen gewählt. Während langen Jahren war er Schulpräsident von Kanderbrück, während verschiedenen Amtsperioden gehörte er dem Gemeinderat von Frutigen an, den er von 1938 bis 1945 präsidierte. In den Jahren 1939 bis 1942 half er den Amtsbezirk Frutigen im Großen Rat vertreten.

In einer Zeit wirtschaftlichen Tiefstandes half er die Gründung einer Raiffeisenkasse in Frutigen vorbereiten. Anlässlich der Gründung im Jahre 1931 wurde er gleich zum Präsidenten des Vorstandes gewählt und hielt dieses Amt bis zu seinem Tode inne. Er hat dieses Amt mit vorbildlicher Treue und Pflichterfüllung versehen. Zuzufolge seiner Krankheit hat er in den letzten Jahren seine Ämter zum größten Teil abgelegt. Seine Funktion bei der Darlehenskasse hat er bis zuletzt behalten, weil sie ihm so sehr am Herzen lag.

Für die große Arbeit, die er bei unserer Kasse und in der ganzen Gemeinde geleistet hat, sei ihm auch an dieser Stelle aufs herzlichste gedankt.

J. G.

Tübach (SG). Am 24. Mai verschied in Tübach ganz unerwartet der Kassier der Darlehenskasse, Lehrer Josef Adolf Koller. An den beiden Vortagen weilte er noch als überzeugter Raiffeisenmann an der Verbandstagung in Lausanne und freute sich dabei wie immer an den wachsenden Erfolgen der Bewegung. Am Montagabend noch glücklich zu seiner Familie zurückgekehrt, setzte in der Morgenfrühe des folgenden Tages eine Herzzählung seinem arbeitsreichen Leben ein allzufrühes Ende. Aufgewachsen in Alt St. Johann, aus einer bescheidenen Uhrmacher- und Stickerfamilie stammend, erwarb sich Josef Adolf Koller das st. gallische Primarlehrerpatent am Seminar in Rorschach. Nach der Uebnahme verschiedener Verweserstellen wirkte er während vollen 20 Jahren als Oberlehrer in Bernhardzell und stellte dort seine ganze jugendliche Schaffenskraft in den Dienst der Schulgemeinde und verschiedener Vereine und Organisationen des Dorfes. Im Jahre 1939 wählte ihn die Schulgemeinde Tübach an die dortige Primarschule, während ihm die Darlehenskasse gleichzeitig das Kassieramt anvertraute. Neben treuer Pflichterfüllung in der Schule ließ er der Darlehenskasse eine beispielhafte Obsorge angedeihen. Er arbeitete sich sehr rasch in die Probleme der Kasse ein und freute sich sichtlich an dieser neuen Tätigkeit. Anlässlich des 50jährigen Jubiläums der Kasse zeichnete er als Verfasser des umfangreichen und gediegenen Jubiläumsberichtes. Seine Verbundenheit mit der Idee der Raiffeisenkassen kam auch dadurch zum Ausdruck, daß er während vielen Jahren das Präsidium des Regionalverbandes des Bezirkes Rorschach führte. Wenn die Verbandsleitung in St. Gallen jeweils hohen Besuch aus dem Auslande hatte, dem sie gerne einige örtliche Kassen an der Arbeit zeigen wollte, so nahm sie oft den Weg nach Tübach. Kassier Koller freute sich immer an solchen Besuchen und an der Aufmerksamkeit, die dadurch der Darlehenskasse Tübach zuteil wurde. Bewegten Herzens nahm die Bevölkerung von Tübach Abschied von Josef Adolf Koller, der in Schule, Kirche und Öffentlichkeit während 16 Jahren der Gemeinde Tübach in uneigennütziger Weise diente. Ein ehrendes Andenken ist dem allzufrüh verstorbenen Lehrer und Kassier sicher. Seine Seele möge ruhen im Frieden des Herrn.

W.

Aus der Praxis

Nr. 12: In dem Viehbestand einer Gemeinde wird das Tbc-Sanierungsverfahren durchgeführt. Ein Landwirt muß einen Teil seiner Kühe schlachten lassen. Das Vieh wird ihm in der Regel wenigstens bis zu 80% durch den Bund entschädigt. Einzelnenorts erhalten die Viehbesitzer auch noch eine kleine Entschädigung durch die Gemeinde. In einzelnen Kantonen soll es gelegentlich einige Zeit (etwa 2—3 Monate) dauern, bis dem Landwirt diese Entschädigung ausbezahlt wird. Der Landwirt aber möchte verständlicherweise seinen Viehbestand so rasch als möglich wieder auffüllen, er möchte so rasch als möglich wieder Tbc-freies Vieh kaufen. Kann er nun auf Grund der zugesicherten Entschädigung für das zu schlachtende Vieh bei der Darlehenskasse Geld aufnehmen, um wieder neues Vieh anzukaufen?

Das ist möglich. Voraussetzung aber ist, daß der Bauer von der zuständigen Amtsstelle, z. B. dem kantonalen Veterinäramt oder dem Volkswirtschaftsdepartement usw. die schriftliche Zusicherung besitzt, daß er für das ausgemerkte Vieh den in Franken und Rappen genau angegebenen Betrag erhalte. Diese Bescheinigung hat der Bauer dann der Darlehenskasse abzutreten (das kann ganz einfach etwa mit folgendem Vermerk auf der amtlichen Bescheinigung geschehen: »Vorstehende Forderung gegenüber ... wird mit allen Rechten an die Darlehenskasse ... abgetreten«). Diese Abtretung ist der die Bescheinigung ausstellenden Behörde bekannt zu geben, und es ist von ihr bestätigen zu lassen, daß sie die Auszahlung nur an die Darlehenskasse mache. Sind diese wenigen Formalitäten erfüllt, so kann die Forderung durch die Darlehenskasse bevorschusst werden, d. h. es kann dem Bauer Darlehen bis zirka 95 % der abgetretenen Forderung gewährt werden. In solchen Spezialfällen darf die Darlehenskasse also eine Ausnahme machen von dem Grundsatz, daß sie keine Zessionsgeschäfte machen kann. Solche gehören im übrigen eben nicht in den Aufgabenkreis einer Darlehenskasse.

Nr. 13: Stellt ein Telegramm, auch wenn es mit dem Namen des Schuldners versehen ist, für sich allein eine unterschriebene Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82, Abs. 1 SchKG dar? Daß die in Frage stehende telegraphische Mitteilung vom Beklagten stammt und eine Schuldanerkennung darstellt, ist mit Recht nicht streitig. Allein dies genügt zur Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung noch nicht. Ein provisorischer Vollstreckungstitel ist nach Art. 82, Abs. 1, SchKG nur gegeben, wenn die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung beruht. Nicht jede schriftliche Schuldanerkennung gibt also Anspruch auf Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung. Das Gesetz verlangt ausdrücklich, daß die Schuldanerkennung, sofern sie nicht durch eine öffentliche Urkunde festgestellt ist, die Unterschrift des die Schuld anerkennenden Schuldners trägt. Die Unterschrift ist aber nach Art. 14 OR eigenhändig hinzusetzen. Demzufolge kann ein Telegramm, auch wenn es mit dem Namen des Schuldners versehen ist, keinen Rechtsöffnungstitel darstellen, es sei denn, der Gläubiger vermöge den Telegrammenamt erteilten, vom Schuldner unterzeichneten Telegrammauftrag vorzulegen. Im fraglichen Falle scheint ein solcher überhaupt nicht vorhanden zu sein. Der Beklagte behauptet, das Telegramm telefonisch aufgegeben zu haben, was von der Klägerin nicht bestritten wird.

Vermischtes

Die Ferienwetterversicherung, die im Auslande schon in den Vorjahren durch einzelne Versicherungsgesellschaften abgeschlossen worden war, wird nun auch in der Schweiz in größerem Rahmen propagiert. War es im Jahre 1954 die Europäische Güter- und Reisegepäckversicherungs A. G. in Basel, welche diese Versicherungsart erstmals betrieb, so wird die Ferienwetterversicherung nun insbesondere auch von der Helvetia-Feuer in St. Gallen betrieben. Es handelt sich um eine Ferienortversicherung; rund

Bilanz der Zentralkasse des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen St. Gallen per 30. Juni 1955

Aktiven		Fr.	Passiven		Fr.
1. Kassa			1. Bankenkreditoren auf Sicht		2 119 971.05
Barschaft	2 395 911.05		2. Andere Bankenkreditoren		1 000 000.—
Nationalbankgiro-Guthaben	8 039 202.44		3. Guthaben der angeschlossenen Kassen:		
Postcheckguthaben	375 713.40	10 810 826.89	a) auf Sicht	70 654 629.10	
2. Coupons		19 532.56	b) auf Zeit	140 361 600.—	211 016 229.10
3. Bankendebitoren auf Sicht		551 012.11	4. Kreditoren:		
4. Andere Bankendebitoren		3 950 000.—	a) auf Sicht	5 886 487.05	
5. Kredite an angeschlossene Kassen		17 979 996.20	b) auf Zeit	2 046 179.80	7 932 666.85
6. Wechselportefeuille		7 640 147.92	5. Spareinlagen		17 306 207.25
7. Konto-Korrent-Debitoren ohne Deckung (Genossenschaftsverb. u. Elektrizitätswerke)		4 955 063.70	6. Depositeneinlagen		2 447 668.54
8. Konto-Korrent-Debitoren mit Deckung davon mit hypoth. Deckung Fr. 3 260 423.50		4 555 788.92	7. Kassa-Obligationen		9 402 000.—
9. Feste Vorschüsse und Darlehen mit Deckung davon mit hypoth. Deckung Fr. 1 094 216.10		2 394 535.45	8. Pfandbrief-Darlehen		1 000 000.—
10. Konto-Korrent-Vorschüsse und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften		13 888 069.45	9. Checks und kurzfristige Dispositionen		32 080.—
11. Hypothekar-Anlagen		88 298 863.76	10. Sonstige Passiven		71 432.95
12. Wertschriften		111 783 219.65	(ausstehende Obligationenzinsen)		
13. Immobilien		50 000.—	11. Eigene Gelder:		
(Verbandsgeb., Steuerschatzung Fr. 372 000.—)			a) einbez. Geschäftsanteile	8 800 000.—	
14. Sonstige Aktiven: Mobilien		7 259.60	b) Reserven	5 200 000.—	
		266 884 316.21	c) Saldo des Gewinn- und Verlust-Kontos	556 060.47	14 556 060.47
					266 884 316.21
			Aval- u. Bürgschaftsverpflichtungen (Kautionen)		2 682 703.70

5000 Ferienorte in der Schweiz, Deutschland, Oesterreich, Belgien, Luxemburg, Holland, Norwegen und Schweden sind gegen die Ungunst des Wetters versicherbar. Bei einer Wochenprämie von Fr. 12.— beträgt die Versicherungssumme pro Wochenpolice Fr. 200.—. Wenn nun an fünf der sieben Versicherungstagen einer Police je eine bestimmte Niederschlagsmenge am betreffenden Ort, wo man in den Ferien ist, fällt, bezahlt die Versicherungsgesellschaft die volle Versicherungssumme aus, bei 4 Tagen die Hälfte, so daß der Feriengast wenigstens einen materiellen Trost für das schlechte Ferienwetter hat.

Einen originellen, sicherlich sehr prüfenswerten **Vorschlag zum aktuellen Steuerabbau** macht der bundesrätliche Delegierte für Arbeitsbeschaffung, Dir. O. Zipfel, in seinem Mitteilungsblatt. Darnach soll der Steuerabbau nicht im herkömmlichen Sinn durch Reduktion der Steuersätze und demzufolge geringerer Steuererhebung erfolgen. Der Steuerabbau soll in bestimmtem Umfang beschlossen, die Steuern aber doch im bisherigen Umfang erhoben werden; die abgebauten Steuern werden den Steuerpflichtigen jedoch gutgeschrieben — in Anlehnung an die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven — und ihnen in einem Zeitpunkt zurückbezahlt, wenn es konjunkturpolitisch wünschenswert ist. Damit soll vorab vermieden werden, daß der Steuerabbau sofort zu einer konjunkturpolitisch unerwünschten Kaufkraftvermehrung führt.

Ing. agr. Jakob Huber konnte am 1. Juli dieses Jahres auf 25-jährige Tätigkeit im Dienste des Zürcher Bauernsekretariates zurückblicken. Herr Redaktor Huber ist Mitarbeiter auch unseres Verbandsorganes. Seiner Feder entstammen die fast monatlich erscheinenden Artikel im »Schweiz. Raiffeisenbote« über landwirtschaftliche Fragen, die immer sehr beachtet werden. Wir möchten den Anlaß des silbernen Dienstjubiläums von Herrn Redaktor Huber benützen, ihm herzlich zu gratulieren und ihm gleichzeitig für die wertvolle Mitarbeit an unserem Verbandsorgan zu danken.

Im Oktober letzten Jahres ist vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit eine **Lohn- und Gehaltserhebung** durchgeführt worden. Die Ergebnisse aus 13 166 gewerblichen Betrieben für 63 242 Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte beiderlei Geschlechts) werden in Nr. 6 »Die Volkswirtschaft« publiziert. Darnach sind die durchschnittlichen Stundenlöhne der gelernten Arbeiter in der Zeit vom Juni 1939 bis Oktober 1954 um 96 %, die

jenigen der an- und ungelernten Arbeiter um 104 % gestiegen. Die durchschnittlichen Monatsgehälter der erwachsenen männlichen Angestellten in gewerblichen Betrieben haben sich seit Juni 1939 um 109 %, jene der erwachsenen weiblichen Angestellten um 129 % erhöht.

Mit Verordnung vom 1. Juli 1955 hat der Bundesrat die Durchführung der Betriebszählung für das Gebiet der ganzen Schweiz auf den 25. August dieses Jahres festgesetzt. Die Zählung erstreckt sich auf alle Betriebe in Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft und Fischereien, Industrie, Handwerk, Handel, Gastgewerbe, Verkehr usw.

Der Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes verzeichnet eine weitere beträchtliche Ausweitung der privaten Versicherungsunternehmen in der Schweiz im Jahre 1953. Von 81 konzess. Versicherungsgesellschaften in der Schweiz betreiben 18 die Lebensversicherung, 57 die Unfall- und Sachversicherung und 6 auschl. die Rückversicherung. 58 waren schweizerischer und 23 ausländischer Nationalität. Die Prämieinnahmen der konzessionierten Gesellschaften im direkten Geschäft der Schweiz betrugen 962 Mill. Franken oder 67 Mill. Fr. mehr als im Vorjahre. Mit 524 Mill. Fr. oder 54,5 % der gesamten Prämieinnahmen steht die Lebensversicherung an der Spitze; die Unfallversicherung folgt mit 132 Mill. Fr. oder 14 % im zweiten Rang; die Haftpflichtprämien machten 130 Mill. Fr. oder 13,5 % aus; von den übrigen Zweigen entfielen 7 % auf die Feuerversicherung, 3 % auf die Transportversicherung und 8 % auf die übrigen Versicherungen. Insgesamt wurden in der Schweiz für Versicherungszwecke (also einschließlich der Versicherungen des öffentlichen Rechtes wie AHV, Krankenkassen usw., der Pensionskassen etc.) im Jahre 1953 an Prämien und Beiträgen der ansehnliche Betrag von 2736 Mill. Franken aufgewendet.

Trinkt Schweizer Wein! Wie oft passiert es, wenn wir in eine Wirtschaft auf dem Lande oder auch in der Stadt einkehren und ein Glas Wein bestellen, daß die Serviertochter die Liste der Weine aufzählt: »Kalterer, Lagrein, Magdalener, Schloß Ringberg usw.« Frägt man nach einem Schweizer Wein, so ist sie fast verlegen. Ist das verwunderlich, wenn die Schweizerische Weinzeitung (Nr. 24 des Jahrganges 1955) zu berichten weiß, daß im Jahre 1953 60 % der aus dem Tirol exportierten Weine nach der Schweiz gingen,

Schriftleitung: Dr. A. Edelmann, **Verwaltung:** Verband schweizerischer Darlehenskassen, St. Gallen, Tel. 2 73 81 / **Druck und Expedition:** Otto Walter AG., Olten, Tel. 5 32 91 / **Abonnementspreis:** Für die Pflichtexemplare (10 Stück pro je 100 Mitglieder oder einen Bruchteil davon) Fr. 3.— **Freiexemplare** Fr. 2.50. **Privatabonnement** Fr. 4.— / **Alleinige Annoncen-Regie:** Schweizer-Annoncen AG., St. Gallen und übrige Filialen / Alle redaktionellen Zuschriften und Adreßänderungen sind an den Verband in St. Gallen zu richten

nur 26 % nach Deutschland, 10 % nach Oesterreich und 4 % nach andern Ländern. (So kann es passieren, wie es jüngst dem Schreiber dieser Zeilen erging, als er in Appenzell in einem Restaurant ein Glas Wein bestellte und spaßhalber fragte, ob sie auch einheimischen hätten, worauf die Serviertochter prompt zur Antwort gab, ja, sie hätten einen guten »Kaltersee«. Vielleicht war er mit Wasser aus dem Seelapsee vermischt.)

Humor

Oh, Entschuldigung! Professor begegnet auf seinem Spaziergang wiederholt einem Herrn, der ihn höflich grüßt. Der Professor, der sich nicht besinnen kann, ihn jemals gesehen und kennengelernt zu haben, tritt schließlich eines Tages an ihn heran und fragt nach seinem Namen.

»Aber Herr Doktor«, meint der Gefragte erstaunt, »Sie haben mir doch vor einem Vierteljahr den Blinddarm herausgenommen.«

»Oh, da bitte ich um Entschuldigung«, erwiderte der Professor, »ich habe Sie von außen wirklich nicht wiedererkannt!«

Zum Nachdenken

Für einen Menschen, der auf dem rechten Wege ist, haben auch Irrtümer ihren tiefen Sinn.

Intelligentem Jüngling wird Gelegenheit geboten, auf dem Verbandsbüro eine gründliche

Banklehre

zu absolvieren. Eintritt im Herbst 1955.

Handgeschriebene Offerten mit Schulzeugnissen sind zu richten an die Direktion der Zentralkasse des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen in St. Gallen.

Gaze-Windeln mit kleinen Webfehlern zu konkurrenzlosen Preisen

- 60 x 60 cm 1 Dutzend Fr. 8.—
- 60 x 60 cm 1 Dutzend Fr. 9.20
- 80 x 80 cm 1 Dutzend Fr. 14.30
- 80 x 80 cm 1 Dutzend Fr. 16.55

Frau Köppel-Schawalder, Fahrgrasse 26, Widnau/SG



August-Jahrmarkt Kilbi, in Altstätten

Montag, 22. August 1955

Großer Vieh-, Pferde-, Kleinvieh-, Schweine-, Waren- und Gemüsemarkt. Landwirtschaftliche Maschinen.

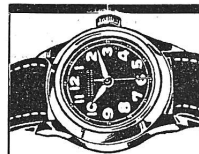
Die beste Kapitalanlage ist die Gesundheit, darum eine **Kräuter-Badekur**, im ärztlich geleiteten

KURHAUS

Bad Wangs

ST. GALLER OBERLAND

Kurarzt Dr. med. H. Brenn. - Ausführliche Prospekte über Ferien- und Kuraufenthalte durch den Besitzer M. Freuler.



Für gute und billige Uhren

Zurex - Versand, Zürich
Stampfenbachstraße 75.
Katalog-Versand.

Inserieren
bringt größten
Erfolg



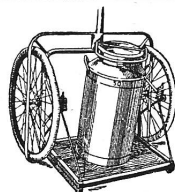
KALBER-KÜHE
sowie Kühe und Rinder, die nicht mehr aufnehmen wollen, reinigt man mit dem

Lindenbast-Reinigungsstrank
(IKS.-Nr. 10175)

Über 25jährige Erfahrung im eigenen Viehbestand; ein zweites Mal Führen kann ich nicht mehr. Das Paket zu Fr. 2.— versendet

Fritz Suhner, Landwirt
Herisau, Burghalde

Tel. (071) 5 24 95



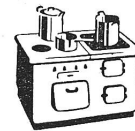
Spezial- Milchwägel

und Veloanhänger mit gefedert, abstellbarer Ladebrücke. — Seit 20 Jahren bewährt. — Mäßige Preise.

Verlangen Sie Prospekt!

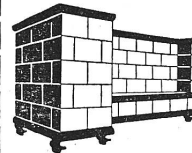
M. VOGL, Kleinwagenbau, Herdern TG
Telephon (054) 9 21 68

Seit mehr als 50 Jahren ...



Holzsparrherde
elektr. kombin. Herde
mit Boiler

Rauchkammern



Kachelöfen
Backöfen
Warmluftheizungen



KONRAD PETER AG LIESTAL
Tel. 061 / 7 26 06

...die guten PETER-Fabrikate

Stahlbandrohr mit Kugelgelenk

Schweizer Qualitätsrohre

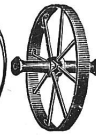
62 mm Ø Alum. Fr. 2.90, Messing Fr. 3.30 p. m

72 mm Ø Alum. Fr. 3.40, Messing Fr. 3.90 p. m

Jaucheschläuche la Qualität

ölimprägniert Fr. 2.20 p. m, gummiert Fr. 2.70 p. m, ab 20 m franko.

Fritz Bieri, Schlauchweberei, Großwangen LU
Tel. (045) 5 63 43.



Bährenräder

jeder Höhe und Nabenlänge mit Pneu, Vollgummi oder Eisenreif.

Pneuräder für Fuhrwagen, Karren und kleine Wagen

Ansteckrad mit Pneu für gewöhnliche und Patentachsen

Fritz Bögli-von Aesch, Langenthal-B



schützt das Holz

Das seit Jahrzehnten bewährte Holz-Imprägnierungsmittel ist in 3 gefälligen Farbönen erhältlich in Drogerien, Eisen- und Farbwaren-Handlungen und Landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Fabrikant: Bacher AG., Reinach - Basel



Hochgealptes, nur fbc- und bang-freies

Zucht- und Nutzvieh

preislich vorteilhaft, da möglichst direkt von Bauer zu Bauer!

Mein Kaufvertrag schützt Sie vor Enttäuschungen. Auf Wunsch Lieferung auf Bestellung in Vertrauen gegen Vertrauen.

R. Keller-Litscher

Werdenberg-Grabs, Bahn u. Post Buchs (St. Gallen). Tel. (085) 6 16 76.